

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten,
Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4828 -**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

A Problem

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schützen und fördern Land, Gemeinden und Kreise die Kultur. Die Staatszielbestimmung umfasst auch die Denkmalpflege als wichtigen Teilbereich der Kultur. Ziel der Bau- und der Bodendenkmalpflege sind die Bewahrung und Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen sowie beweglichen Denkmalen als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beispiele für die herausragende Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die UNESCO-Welterbestätten, die Backsteingotik als der prägende Baustil, die historischen Stadtkerne, die Schlösser und Gutshäuser, Garten- und Parkanlagen, die Bäderarchitektur, bemerkenswerte Zeugnisse der Bodendenkmalpflege und der Unterwasserarchäologie.

Nach dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen SPD und Die Linke für die Bildung einer Koalitionsregierung für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden die Koalitionspartner das Denkmalschutzgesetz novellieren, um den staatlichen Denkmalschutz zukunftsorientiert aufzustellen (Ziffer 336). Weitere Aspekte wurden an anderer Stelle in den Koalitionsvertrag aufgenommen:

Die Koalitionspartner werden auch im Denkmalschutz prüfen, wie die verstärkte Nutzung von Dachflächenphotovoltaik gesichert werden kann (Ziffer 98).

Sie werden prüfen, wie Denkmalschutzbelange und die Möglichkeiten des barrierefreien Erlebens von Denkmälern zeitgerecht umgesetzt und im Interesse der Barrierefreiheit realisiert werden können (Ziffer 163).

Einzigartige Kulturstätten und Baudenkmäler im ländlichen Raum sollen erhalten werden (Ziffer 197).

Die Koalitionspartner bekennen sich zu den Welterbestätten des Landes (Ziffer 337).

Sie wollen konsequent alle neuen Landesgesetze und die Novellierung bestehender Vorschriften daran ausrichten, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen den Bürokratieaufwand zu reduzieren und die Regelungen und Verfahren zu vereinfachen, insbesondere durch digitale Lösungen (Ziffer 46).

Anpassungsbedarfe im aktuellen Denkmalschutzgesetz ergeben sich darüber hinaus zum einen aus internationalen und nationalen Vorschriften, die in Landesrecht umzusetzen sind. Zum anderen ergeben sich aus in der Anwendungspraxis auftretenden Regelungslücken und der Rechtsprechung Änderungsbedarfe, ohne aber die Grundstruktur des Gesetzes verändern zu müssen.

B Lösung

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) ist vor allem dann zukunftsorientiert, wenn es zukünftige Veränderungen der politischen Ausrichtung und gesellschaftlichen Entwicklung in den Fragen, die auch den Denkmalschutz betreffen, implementieren und umsetzen kann, ohne dafür erneut verändert werden zu müssen.

Es enthält bereits in der bestehenden Fassung zwei Normen, die dies gewährleisten. Nach § 6 Absatz 3 DSchG M-V sind bei allen Entscheidungen nach dem DSchG M-V die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen. Nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V sind denkmalrechtliche Genehmigungen zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Diese abstrakt-generelle Regelung sorgt dafür, dass das Gesetz aktuelle Entwicklungen einfließen lässt. Dies hat sich bereits am Beispiel des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) gezeigt. Dieser formuliert ein solches überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und wirkt damit unmittelbar auf die Genehmigungsentscheidungen nach dem DSchG M-V ein. Dies hat auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Greifswald mit seiner Entscheidung vom 7. Februar 2023 (5 K 171/22 OVG) bestätigt. Die Realisierung der verstärkten Nutzung von Dachflächenphotovoltaik auch auf Denkmälern ist damit bereits geregelt.

Auch das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer an barrierefreiem Zugang muss bereits nach bestehender Fassung Berücksichtigung finden.

Gleichwohl wird die Bedeutung der vorgenannten Belange dadurch unterstrichen, dass sie nun explizite Erwähnung im Gesetz finden.

Im Gesetz werden Unklarheiten zum übertragenen Wirkungskreis bereinigt. Regelungen zu Steuerungsmodellen der Finanzverantwortung werden nicht im Gesetz getroffen. Sie werden, soweit spezifische Regelungen zum übertragenen Wirkungskreis im Bereich des Denkmalschutzes erforderlich sind, in Form von Verwaltungsvorschriften geregelt.

Wesentliche weitere Neuregelungen dieses Gesetzentwurfes sind u. a.:

- Bekenntnis zum UNESCO-Kulturerbe (Bezug zu Ziffer 337 der Koalitionsvereinbarung),
- klarere Definition des Denkmalbegriffes, insbesondere auch des Gründenkmal und der Bodendenkmale,
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit durch Aufführung als berechtigtes Interesse sowie mit einer Regelung zum Zugang zu öffentlich zugänglichen Denkmälern (Ziffer 163 der Koalitionsvereinbarung),
- ausdrückliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes als berechnigte Interessen der Eigentümer (Ziffer 98 der Koalitionsvereinbarung),
- Klarstellung von Genehmigungserfordernissen in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten durch ausdrückliche Regelung im Gesetz,
- Vereinfachung des Verfahrens bei staatlichen Baumaßnahmen durch Klarstellung, dass die Genehmigung ausschließlich durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) erfolgt, und Entfallen der bisher erforderlichen Genehmigung trotz Vorliegens einer denkmalpflegerischen Zielstellung (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung),
- Schaffung einer Zustimmungsfiktion durch Fristablauf bei Verfahren mit Konzentrationswirkung mit dem Effekt der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung, indem das LAKD auf eine Stellungnahme verzichten kann (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung),
- Stärkung der Verantwortung vor Ort durch die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen mit unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden zur Vereinfachung von Beteiligungsverfahren (Ziffer 46 der Koalitionsvereinbarung), Schließen einer Gesetzeslücke durch Regelung zur Zuständigkeit für Bodendenkmale im Küstenmeer.

Die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung wurden eingehalten. Überdies wurde das Gesetz klarer strukturiert, Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung vorgenommen und Anpassungen zur Erzielung geschlechtergerechter Sprache vorgenommen. Zur Verbesserung der Handhabung des Gesetzes auf Anwenderebene sollen begleitend zur Novelle Anwendungserlasse auf Grundlage des § 27 DSchG M-V bzw. § 28 DSchG M-V neuer Fassung erfolgen.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4828 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

In der Übergangsphase von zwei Jahren, in denen die bisherigen verschiedenen Denkmallisten in einer Denkmalliste zusammengeführt werden, werden zwei Stellen, finanziert aus dem Titel 1108-461.03 (Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräfteentwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen – Modernisierungsfonds –), zuzüglich Sachkostenpauschalen bereitgestellt. Die Deckung des über diesen Zeitraum hinaus bestehenden, derzeit aber noch nicht bezifferbaren Personalbedarfs wird im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2028/2029 geklärt.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Kostentragungspflicht bei Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten können für Grundstückseigentümer Kosten für archäologische Prospektionen entstehen, die von den jeweiligen Rechtsverordnungen und dem Umfang des beabsichtigten Eingriffes abhängen. Näher können die Kosten nicht beziffert werden, zumal bislang in Mecklenburg-Vorpommern keine Grabungsschutzgebiete ausgewiesen sind.

Durch die Klarstellung, dass Bodendenkmale bereits dann vorliegen, wenn deren Existenz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, wird der bis 2017 praktizierte und dann nach der bisherigen Regelung für rechtswidrig erkannte Zustand wiederhergestellt. Bodendenkmale sind nur dann zu bergen, wenn diese z. B. aufgrund von Baumaßnahmen nicht im Boden verbleiben können. Die durch eine Bergung entstehenden Kosten für Grundeigentümer können nicht näher beziffert werden, zumal diese vom Umfang des betroffenen Bodendenkmals abhängen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4828 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Vor den Wörtern „Erster Abschnitt“ wird das Wort „Präambel“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis k werden die Buchstaben b bis l.

c) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und wie folgt gefasst:

„m) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsfristen“.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Dem Ersten Abschnitt wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Die Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist vielfältig und setzt sich unter anderem aus den UNESCO-Welterbestätten, der Backsteingotik als prägendem Baustil, den historischen Stadt- und Dorfkernen, den Schlössern und Gutsanlagen, den Garten- und Parkanlagen, den Kirchen und Klöstern, der Bäderarchitektur, technischen Denkmälern, aber auch bemerkenswerten Zeugnissen der Bodendenkmalpflege und der Unterwasserarchäologie zusammen. Diese sind regional landschafts- und identitätsprägend, viele von ihnen sind auch überregional bedeutend. Die Bewahrung und Erhaltung dieser Bau- und Bodendenkmale als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Aufgabe und Verpflichtung, die die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen mit Denkmälern Befassten, wie Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen, voraussetzt. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie sind Ausdruck handwerklicher Meisterschaft, künstlerischer Gestaltungskraft und überlieferter Baukunst. Sie erzählen von Siedlungsgeschichte, vom Leben und Wirken vieler Generationen und sind untrennbarer Teil unserer Identität. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, unabhängig davon, ob diese heute positiv oder negativ wahrgenommen oder bewertet werden. Sie sind zugleich eine Ressource für Bildung, Wissenschaft, Kulturvermittlung und Tourismus. Schutz und Pflege der Denkmale sind gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kommunen sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Das Land achtet und stärkt die Mitwirkung des Ehrenamtes. Mit diesem Gesetz bekräftigt das Land Mecklenburg-Vorpommern seinen Auftrag, diese Schätze der Kulturlandschaft für heutige und kommende Generationen zu schützen, mit Substanzerhalt zu einem aktiven Klimaschutz beizutragen und zugleich zeitgemäße und nachhaltige Nutzung zu ermöglichen.““

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale im Sinne des Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für deren Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.““

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale sowie Teile von ortsfesten Denkmalen, die von diesen ohne Verlust der Denkmaleigenschaft getrennt werden können.““

5. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

6. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b bis d werden wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale sind in ein öffentliches Register (Denkmalliste) einzutragen. Die Denkmalfachbehörde führt die Denkmalliste getrennt nach Bodendenkmalen, Grünanlagen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmalliste wird in digitaler Form geführt.““

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmalliste eingetragen sind.““

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und die Gemeinde sind nach der Eintragung des jeweiligen Denkmals in die Denkmalliste zu benachrichtigen.““

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Denkmalliste ist von der Denkmalfachbehörde öffentlich verfügbar bereit-zustellen. Die Denkmalliste für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale wird nur denjenigen bereitgestellt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.““

7. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und in Buchstabe g wird Absatz 7 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Wird das Einvernehmen verweigert und erachtet die Genehmigungsbehörde den Antrag jedoch als genehmigungsfähig, entscheidet die für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1 zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend.“

9. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unteren Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

10. Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 13 bis 18.

11. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, kann von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der bisherige Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.““

12. Die bisherigen Nummern 19 bis 27 werden die Nummern 20 bis 28.

13. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt gefasst:

„29. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.“

14. Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. Der bisherige § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Übergangsfristen**

Die in den bisher von den unteren Denkmalschutzbehörden geführten Denkmallisten nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOB1. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, erfassten Denkmale gelten bis zum 31. Dezember 2027 als in die Denkmalliste der Denkmalfachbehörde eingetragen. Die Denkmallisten der unteren Denkmalschutzbehörden sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls in die Denkmalliste nach § 5 zu übernehmen sowie entsprechend den Regelungen in § 5 öffentlich bereitzustellen.““

Schwerin, den 30. Oktober 2025

Der Wissenschafts- und Europaausschuss

Paul-Joachim Timm
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paul-Joachim Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“ auf Drucksache 8/4828 in seiner 105. Sitzung am 14. Mai 2025 beraten und zur federführenden Beratung an den Wissenschafts- und Europaausschuss überwiesen.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 12. Juni 2025 beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Danach seien an der Verbandsanhörung das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz e. V., die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL), die Deutsche Stiftung Denkmalschutz e. V., der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Archäologische Gesellschaft für Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Verband der Restauratoren (VDR) e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Rostock, die IHK zu Neubrandenburg, die IHK zu Schwerin, die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (Hauptverwaltungssitz Rostock), die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg), die Handwerkskammer Schwerin, der Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (NABU), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BUND), der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und für die Jüdische Gemeinde Schwerin e. V. und der Inklusionsförrerrat beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern beteiligt worden.

Diese Liste hat der Wissenschafts- und Europaausschuss in seiner 76. Sitzung am 30. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Wissenschafts- und Europaausschuss das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf keine derartigen Regelungen enthalte und demzufolge keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung einhergingen. Dieser Darstellung ist der Ausschuss gefolgt.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in insgesamt drei Sitzungen, abschließend in seiner 76. Sitzung am 30. Oktober 2025, beraten und der vorliegenden Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Stellungnahme des Finanzausschusses nach § 55 Absatz 3 GO LT

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 30. Oktober 2025 abschließend beraten und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich gemäß § 55 Absatz 3 GO LT beschlossen, dem federführend zuständigen Wissenschafts- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den seitens der Fraktionen der SPD und Die Linke im federführenden Wissenschafts- und Europaausschuss beantragten und von diesem bereits angenommenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wissenschafts- und Europaausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 10. Juli 2025 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und hierzu Frau Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock, Herrn Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schwerin, das Ortskuratorium Rostock der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesverband für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eingeladen.

Der Landesverband für Unterwasserarchäologie Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sowie auf die Teilnahme an der öffentlichen Anhörung verzichtet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 10. Juli 2025 dargestellt.

Die Bauhistorikerin Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat ausgeführt, dass in der Koalitionsvereinbarung von 2021 die Ziele gesetzt worden seien, den Tourismus in ländlichen Gebieten und den Kulturtourismus im Land zu stärken sowie einzigartige Kulturstätten und Baudenkmäler im ländlichen Raum zu erhalten. Ebenso sollte die verstärkte Nutzung der Dachflächenphotovoltaik bei Denkmälern sowie die barrierefreie Erlebbarkeit von Denkmälern geprüft werden. Schließlich sei eine Novellierung des Gesetzes vereinbart worden, die nunmehr vorliege.

Aus ihrer Sicht beschränkten sich die Neuerungen auf den neuen Paragraphen zum Bekenntnis zum UNESCO-Welterbe, ebenso sei der § 6 zur Erhaltungspflicht erweitert worden und der bisherige Satz, dass bei allen Entscheidungen nach dem Gesetz die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen seien, mit dem zweiten Satz, dass dies insbesondere die Belange des Klimaschutzes, der nachhaltigen energetischen Verbesserung, der Klimaanpassung und der Barrierefreiheit sein können, erweitert worden. Diese drei Punkte dominierten aus ihrer Sicht alle inhaltlichen Änderungen, jedoch gebe es für alle diese Belange eigene Gesetze. Sie hat weiterhin kritisiert, dass die Novellierung nach mehr als 25 Jahren des Bestehens des Gesetzes erfolge. Es werde nicht deutlich, dass der Denkmalbestand ein unersetzliches Kapital des Landes darstelle. Auch wenn dieses Kapital nur zu den weichen Standortfaktoren gehöre, böte es dennoch ein bisher weitgehend brachliegendes Potenzial für die Entwicklung des Tourismus im Hinterland, der Ostseeküste und der Seenplatte. Dies würde insbesondere für die strukturschwachen Regionen eine wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit bieten, von der viele profitieren könnten. Bereits jetzt zeigten Veranstaltungen, wie die Tage der offenen Gärten und des offenen Denkmals oder die MittsommerRemise, das seit vielen Jahren ständig steigende Interesse an den Denkmälern des Hinterlandes. Deren Besitzer müssten auch mit einem Gesetz mitgenommen werden. Es wäre wünschenswert gewesen, dass sich der Gesetzgeber einer korrekten Sprache bediene. Wenn der Gesetzgeber nicht wisse, wer verantwortlich sei, könne der Denkmaleigentümer es auch nicht wissen. Es sei nicht korrekt, was im Paragraphen des bisherigen und ebenso im novellierten Entwurf des Gesetzes stehe, dass der Denkmalschutz und die Denkmalpflege dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden obliegen. Nur der Denkmalschutz obliege dem Land, durch ihn würden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Die Denkmalpflege sei Aufgabe der Eigentümer und der von ihnen beauftragten Forscher und Handwerker. Lediglich Schutz und Pflege garantierten die sachgerechte Erhaltung von Denkmälern, die ein gemeinsames Anliegen von Staat und Bürgern sein sollte. Ihrer Meinung nach lege die aktuelle Politik den Fokus besonders auf die Verantwortung aller für den Klimaschutz und somit für die Zukunft. Aus Sicht der Sachverständigen betreffe aber auch die Verantwortung für die Vergangenheit alle. Dies solle im Gesetz deutlich gemacht werden.

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov hat erwidert, dass er den Gesetzentwurf der Landesregierung weniger kritisch sehe. Das bestehende Gesetz ermögliche einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und den konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen. Es gebe jedoch am bestehenden Denkmalschutzgesetz die eine oder andere Schwachstelle oder unklare Formulierung, die verbesserungswürdig sei. Dem komme der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung nach. Es sei aus seiner Sicht sehr positiv, dass die Gründendenkmale eine eigene Definition im Gesetz bekämen. Rechtspolitisch richtig sei auch die Einführung eines Straftatbestandes ebenso wie die Klarstellung, dass der pflichtwidrig unterlassene Bauunterhalt bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit außen vor zu bleiben habe. Ebenso seien im Bereich der Bodendenkmalpflege einige positive Veränderungen zu erkennen.

Dies sei zum einen die Regelung zum Nachweis von Bodendenkmalen und zum anderen die Erweiterung des bestehenden Schatzregals sowie die Erweiterung des Genehmigungsvorbehaltes für archäologische Nachforschungen. Die rechtliche Verankerung des UNESCO-Welterbes habe seiner Meinung nach deklaratorischen Charakter, sei aber aus juristischer Sicht nicht völlig unnütz im Bereich der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Denkmalfachbehörde und den unteren Denkmalschutzbehörden sei positiv zu sehen.

Diese Praxis sei nicht neu, sondern werde ziemlich erfolgreich in anderen Bundesländern praktiziert. Die Definition der beweglichen Denkmale sei seiner Meinung nach unglücklich gewählt und müsste deutlicher gefasst werden. Ebenso sei der neue § 7 Absatz 7, die Regelung der Zustimmungsfiktion für die verwaltungsinterne Beteiligung der Denkmalfachbehörde, kritisch zu bewerten, da dies gewisse Risiken berge. Darüber hinaus sei der § 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, der komplette Wegfall der Zustimmung der Denkmalfachbehörde bei bestimmten Verfahren, in denen es um Bauvorhaben der öffentlichen Hand gehe, kritisch zu beurteilen. Abschließend sei der Gesetzentwurf insgesamt positiv zu bewerten, da der vorgelegte Reformvorschlag eine ausgewogene Regelung sei, bei dem die positiven Aspekte des bisherigen Gesetzes beibehalten, einige Unschärfen angepasst und einige begriffliche Klarstellungen vorgenommen würden.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass man die Perspektive der unteren Denkmalschutzbehörden in den Landkreisen und auch in den kreisfreien Städten und einigen großen kreisangehörigen Städten vertrete, der die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als Denkmalschutzbehörden übernehme. Der Gesetzentwurf bilde gesellschaftliche Entwicklungen ab und versuche, das Verhältnis dieser Entwicklungen mit dem Denkmalschutzrecht weiter auszuleuchten und zu definieren. So strahle beispielsweise das EEG in diesen Gesetzentwurf hinein und auch die in der gesamtgesellschaftlichen Aushandlung immer stärker präsenten Anliegen einer gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Beide Themen seien beispielsweise auch im Baurecht oder im Kulturrecht nicht neu. Dennoch sei zu erkennen, dass die Aushandlungsprozesse, die hier oft im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu führen seien, intensiver würden. Man habe den Eindruck, dass sich der Gesetzentwurf bemühe, bestimmte Klärungen vorzunehmen und dabei Handlungsleitlinien zu formulieren. Letztlich bleibe jedoch aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestehen, dass die Aushandlungsprozesse auf kommunaler Ebene geführt und im Zweifelsfall dort auch Entscheidungen getroffen werden müssten. Im Baurecht sei unter § 50 bereits eine Ausnahme vorgesehen, die gut begründet sein müsse. Dennoch stelle man zur Diskussion, ob nicht eine stärkere Positionierung notwendig sei, wie der Denkmalschutz im Verhältnis zu anderen gesamtgesellschaftlichen und politischen Zielen eingeordnet werde. Es sei in gewisser Weise problematisch, diese Aushandlung allein auf die lokale Ebene zu verlagern. Gleichzeitig sei anzuerkennen, dass der Gesetzentwurf einen Beitrag leiste, der gewürdigt werden solle. Insgesamt begrüßten die Landkreise den Entwurf, der auch in der Würdigung aktueller Rechtsprechung wichtige Impulse setze. Im Einzelnen könne man sich beispielsweise über die Definition der Bodendenkmale streiten, dennoch sei erfreulich, dass dies im Entwurf mit aufgegriffen worden sei. Eine weitere zentrale Intention des Entwurfes sei der Wunsch nach Fristverkürzung. Dafür brauche es vor allem starke Strukturen. Dies sei aus Sicht der Landkreise und der unteren Denkmalschutzbehörden ausbaufähig. Strukturelle Herausforderungen, etwa bei der Digitalisierung der Verwaltung, sowie Engpässe beim Personal stellten gravierende Probleme dar. So dauerten Postumlaufwege teilweise bis zu einer Woche, was die Effizienz stark beeinträchtige.

Hier müsse dringend in die Personalausstattung investiert werden. Zudem könne die im Gesetz vorgesehene Fiktionswirkung von einem Monat problematisch sein. Es bestehe die Gefahr, dass politische Zielsetzungen nicht mit den realen Strukturen vereinbar seien. Daher sollte man zunächst die Rahmenbedingungen verbessern, bevor man Versprechungen an die Bürger ausspreche. Des Weiteren wurde der Wunsch geäußert, dass die Bedeutung des Ehrenamtes im Denkmalschutz gesetzlich stärker gewürdigt werde. Gerade im Bodendenkmalschutz seien über 1 000 Ehrenamtliche aktiv.

Da in den zuständigen Behörden jedoch nur sehr wenige Fachkräfte für deren Schulung und Begleitung zur Verfügung stünden, bestehe die Gefahr, dass diese Strukturen durch finanziellen Druck auf kommunaler Ebene wegbrechen könnten. Jedoch sei die Ehrenamtlichkeit zentral für die Absicherung des Denkmalschutzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat sich der Einschätzung angeschlossen und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass auch das Land in der Verantwortung stehe, insbesondere die Themen Digitalisierung und Personal mit größerer Priorität zu behandeln. Man habe lange auf die Novellierung des betreffenden Fachgesetzes gewartet, doch gerade bei der Digitalisierung hinke die Verwaltung in vielen Bereichen hinterher, was aber im Denkmalschutz zu deutlichen Effizienzgewinnen führen könne. Es sei bemerkenswert, wie wenig in diesen Bereichen trotz bekannter Missstände vorangegangen sei. Der Appell richte sich daher darauf, nicht nur das Gesetz zu betrachten, sondern vor allem die dahinterliegenden Strukturen zu stärken. Das Einhalten von Fristen bleibe schließlich eine menschliche Aufgabe. Angesichts zahlreicher Einzelfälle im Denkmalschutz seien pauschale Regelungen wenig zielführend. Der Denkmalsbereich sei so vielfältig, dass es Experten brauche. In diesem Zusammenhang sei man über den guten Kontakt zur Landesfachbehörde sehr froh, obwohl auch da die enormen Belastungen und personellen Engpässe sehr hoch seien. Die bestehende Infrastruktur für die Antragstellung sei unzureichend. Es bedürfe daher sowohl zusätzlicher Personalressourcen als auch haushaltspolitischer Entscheidungen auf Landesebene sowie einer entschlossenen Förderung der Digitalisierung. Diese Punkte sollten besonders berücksichtigt werden.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat festgestellt, dass die Frage der Zumutbarkeit für private Eigentümer eher eine Frage der Normanwendung als des Gesetzentwurfes sei. Die bei der Gesetzesanwendung vorzunehmenden Normauslegungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen müssten vor dem Hintergrund des Eigentumsgrundrechts des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Denkmaleigentümer sowie, insbesondere im repressiven Bereich, die Verhältnismäßigkeit in den Blick nehmen. Zumutbarkeitsbedenken gegen das bisherige Gesetz seien nach seiner Kenntnis in der hiesigen Rechtsprechungspraxis nicht bekannt geworden. In der Weiterentwicklung des bisherigen Gesetzes durch den Entwurf sehe er diesbezüglich keine Bedenken. Darüber hinaus hat er erläutert, dass die Ergänzung des § 6 Absatz 3 um Belange des Klimaschutzes, der energetischen Verbesserung und der Barrierefreiheit für sich genommen keine Auswirkungen auf zu erwartende Rechtsstreitigkeiten habe und keine einklagbaren Ansprüche normiere. Wichtiger für die Nachfrage nach Rechtsschutz sei vielmehr die Handhabung der in § 7 geregelten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Vorschrift des § 6 Absatz 3 sei angesichts des sich daraus ohnehin aus dem Eigentumsgrundrecht des Artikels 14 Absatz 1 GG und des Verhältnismäßigkeitsprinzips ergebenden Inhalts grundsätzlich verzichtbar. Des Weiteren hat er die nun vorgesehene gesetzliche Normierung der Genehmigungspflicht für Maßnahmen im Denkmalsbereich ausdrücklich begrüßt.

Bisher sei diese Pflicht nicht ausdrücklich im Gesetzestext enthalten gewesen, sondern lediglich durch die erstinstanzliche Rechtsprechung über Jahre hinweg hineininterpretiert worden. Zwar habe diese Praxis lange Zeit funktioniert, jedoch habe das OVG Greifswald Ende 2020 in einer Nebenbemerkung darauf hingewiesen, dass die Genehmigungspflicht tatsächlich nicht im Gesetz stehe. Auch wenn diese Frage für die Entscheidung des Gerichts nicht ausschlaggebend gewesen sei, habe sich hier ein potenzielles Risiko für zukünftige Verfahren abgezeichnet. Vor diesem Hintergrund sei die nun vorgesehene gesetzliche Klarstellung als ein Schritt in Richtung größerer Rechtssicherheit und Vermeidung von Verfahrensfehlern zu bewerten. Die Einvernehmensfiktion hat er positiv bewertet. Die Regelung trage dazu bei, Verfahren zu beschleunigen und Blockadesituationen zu vermeiden, die durch ausbleibende Einvernehmenserklärungen entstehen könnten. Tendenziell kritisch hat er jedoch die Möglichkeit gesehen, Beteiligungspflichten des Denkmalfachamtes durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Es sei zu befürchten, dass durch unterschiedliche Verwaltungsvereinbarungen ein Flickenteppich entstehe, der zu Auslegungsproblemen und Unsicherheiten in der Anwendung führen könne. Insbesondere sei unklar, in welchen Fällen das Denkmalfachamt nicht beteiligt werden müsse, was das Risiko von Verfahrensfehlern erhöhe. Als Alternative hat er vorgeschlagen, stattdessen mit einer Verordnungsermächtigung zu arbeiten, die für klar definierte Fallkonstellationen Ausnahmen vom Einvernehmenserfordernis und von der Beteiligung des Denkmalfachamtes vorsehe. Abschließend hat er festgestellt, dass die Einbeziehung von § 2 EEG inhaltlich der Rechtsprechung des OVG Greifswald gleichkomme. Es sei zwar theoretisch möglich, die Einbeziehung vor diesem Rechtsprechungshintergrund als verzichtbar zu betrachten; doch bleibe sie ein normativer Beitrag zur Klarstellung und zur Umsetzung des in Artikel 20a GG normierten Klimaschutzgebotes. Dem OVG Greifswald zufolge komme demgegenüber dem Denkmalschutz kein „Verfassungsrang“ zu.

Das Ortskuratorium Rostock der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD) hat ausgeführt, dass die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes eine wesentliche Verbesserung und Stärkung des Denkmalschutzes bewirken müsse, da es um die Bewahrung des baukulturellen Erbes, den auffälligsten Teil der nationalen Identität, sowie um eine bedeutende Ressource für den Tourismus gehe. Er hat u. a. die erhöhte Lesbarkeit des Gesetzes durch vereinheitlichte Begrifflichkeiten sowie die geschärfte und erweiterte denkmalgerechte Beurteilung von Gründenkmalen und historischen Parkanlagen positiv bewertet. Des Weiteren halte man die stärkere Einbindung der Fachbehörden in die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften als zielführend. Ein zentrales Anliegen sei die Klarstellung, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht geltend gemacht werden könne, wenn ein Denkmal zuvor vernachlässigt worden sei. Die Stiftung begrüße ausdrücklich, dass Denkmalbehörden in der Durchsetzung von Sanktionen, von der Ersatzvornahme über Bußgelder bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen, gestärkt und ermutigt werden sollen. Die Einführung eines Straftatbestandes bei Vernachlässigung oder Zerstörung sehe man als wirksames scharfes Schwert. Darüber hinaus sollten digitalisierte Denkmallisten auf einer bundesweit einheitlichen Datenbasis und mit einem angemessenen Informationssystem zugänglich gemacht werden, vor allem als Mittel zur besseren Reaktion in überregionalen Krisen, wie z. B. großflächigen Hochwasserereignissen. Kritisch sehe man die Verfahrensbeschleunigung durch Fristverkürzung sowie die Einführung einer Genehmigungsfiktion, da somit eine fachlich fundierte Auseinandersetzung verhindert und der Denkmalsubstanz geschadet werde. Die DSD hat davor gewarnt, dem Denkmalschutz durch den Vorrang anderer öffentlicher Belange, wie etwa dem EEG oder der Barrierefreiheit, seine Wirkkraft zu nehmen, da diese Themen bereits durch andere Gesetze geregelt seien und unmittelbar gelten würden. Insbesondere hat sie bemängelt, dass die Aufnahme aktueller Belange mit Vorrang vor dem Denkmalschutz auch über die Laufzeit der auslösenden Gesetze hinaus die Substanz und Zukunft der Denkmale gefährden könne.

Die DSD hat weiterhin die suggerierte Konfliktsituation zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz kritisiert und hob hervor, dass die Nutzung sowie die sensible Weiterentwicklung des baulichen Erbes im Sinne der Nachhaltigkeit helfe, Klimaziele zu erreichen. Nach diesem Prinzip solle generell mit dem vorhandenen Baubestand umgegangen werden.

Es sei weiterhin zu bedenken, dass steuerrechtliche Fragen bei nicht mit Fachbehörden abgestimmten Eingriffen bislang ungeklärt seien und Eigentümer im schlimmsten Fall benachteiligt würden. Ferner erscheine die Festlegung auf lediglich 29 plus zwei raumwirksame Denkmale im Land willkürlich und unzureichend angesichts der Vielzahl von prägenden historischen Bauten, wie Herrenhäusern, Schlössern und gewachsenen Ortsstrukturen. Des Weiteren hat die DSD darauf hingewiesen, dass trotz einiger begrüßenswerter Reformaspekte ein Risikopotenzial zulasten des qualitätsvollen Denkmalschutzes bestehe, insbesondere, wenn die Behörden nicht ausreichend personell und fachlich ausgestattet seien. Die DSD hat moniert, dass die Energiefragen häufig nur auf die Nutzungsphase reduziert würden, während eine ganzheitliche Lebenszyklusbetrachtung, unter Einbeziehung von Ressourcenaufwand, Bauprozess, Nutzung, Reparatur und Entsorgung, zeige, dass Denkmale in puncto Energieeffizienz, Stabilität, Flexibilität sowie ästhetischer und baulicher Qualität langfristig gut abschnitten. Schließlich hat die DSD betont, wie wichtig es sei, die Vielfalt des baulichen Erbes, das emotionale Bindungen stifte und regionales Handwerk sowie Tourismus fördere, vor zeitgeistbedingtem Bedeutungsverlust zu bewahren und ihm die nötige Wertschätzung für dessen Erhalt entgegenzubringen.

Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass man sich inhaltlich auf die Förderung erneuerbarer Energien sowie auf Themen der Nachhaltigkeit konzentriere. Es gebe erhebliche Unsicherheiten bei den unteren Denkmalschutzbehörden, insbesondere im Umgang mit Balkon-Solaranlagen. Diese würden in denkmalgeschützten Bereichen oftmals pauschal untersagt oder abgelehnt. Im Falle eines Widerspruchs durch Antragsteller reagiere die Behörde in vielen Fällen nicht mehr, offenbar in dem Bewusstsein, dass das eigene Vorgehen rechtlich kaum Bestand haben werde. Aus Sicht des BUND bestehe daher dringender Handlungsbedarf, um in diesen Bereichen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Man gehe davon aus, dass das geplante Gesetz dazu beitragen könne, bei den zuständigen Behörden ein stärkeres Bewusstsein für die Thematik zu verankern – ein Bewusstsein, das bislang nicht flächendeckend vorhanden sei. Ferner sei zu kritisieren, dass beim Klimaschutz bereits Versäumnisse gemacht worden seien, indem zentrale Regelungen aus der Kommunalverfassung auf ein eigenes Klimaschutzgesetz ausgelagert wurden, das bis heute nicht vorliege. Solche Unklarheiten dürften sich beim Denkmalschutzgesetz nicht wiederholen, weshalb man die relevanten Punkte unbedingt dort verankern müsse. Zudem zeige die Praxis, wie komplex die Konfliktlinien inzwischen seien. Neben Balkon-Solaranlagen sei auch die Frage der Zulässigkeit größerer Anlagen sowie von Außeneinheiten für Wärmepumpen vor denkmalgeschützten Gebäuden zu klären. Auch der Umgang mit historischen Plätzen und Parkanlagen im Zuge des Klimawandels bedürfe klarer Regelungen. Man müsse Denkmale auch als Ressource begreifen – schließlich stecke in ihnen viel graue Energie und Bausubstanz, die durch Erhalt anstelle von Neubauten zur Nachhaltigkeit beitragen könne. Daher hat der BUND vorgeschlagen, eine Baustoffdatenbank zu entwickeln, über die sowohl historische als auch moderne Materialien erfasst, wiederverwendet und zugänglich gemacht werden könnten. Die bestehende Empfehlung zur Solarenergie aus dem Jahr 2013 sei nach Einschätzung des BUND veraltet und werde uneinheitlich interpretiert. Daher bestehe der Wunsch, die Behörden mit konkreten Arbeitshilfen auszustatten, an deren Entwicklung der BUND gerne mitwirke.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass das Land über ein bedeutendes historisches Erbe verfüge, das nicht nur bewahrt werden müsse, sondern auch zur Verantwortung verpflichte. Gleichzeitig sei zu betonen, dass die finanziellen Spielräume stark eingeschränkt seien und sich angesichts der prognostizierten Auswirkungen des Zensus in den kommenden Jahren voraussichtlich noch weiter verengen würden. Viele Maßnahmen seien daher nicht mehr leistbar und Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis könnten nur in dem Umfang übernommen werden, wie es die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erlaubten. Alles darüber hinaus sei in der aktuellen Lage kaum darstellbar. Mit Blick auf den Gesetzentwurf zum Denkmalschutz sei das Thema Digitalisierung als besonders dringlich hervorzuheben. Es gehe nicht nur um die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, sondern auch um weiterführende Modellprojekte, wie die Einführung einer landeseinheitlichen digitalen Denkmalliste. Eine zentrale Datenbank beim Landesamt könne Verwaltungsprozesse deutlich vereinfachen und ineffiziente Strukturen vermeiden. Derzeit führe die dezentrale Listenführung teilweise zu einem „Verwaltungsspingpong“, das weder effizient noch bürgerfreundlich sei. Man solle sich daher an anderen Bundesländern orientieren, die bereits einheitliche Listen etabliert hätten. Darüber hinaus sei die Bedeutung von Verwaltungsvereinbarungen zu betonen. Diese könnten dazu beitragen, Entscheidungsprozesse zu beschleunigen – etwa durch Positivlisten, die es ermöglichten, bestimmte Vorhaben direkt vor Ort zu genehmigen, ohne sie auf höherer Ebene prüfen zu müssen. Dies käme insbesondere privaten Bauherren zugute. Voraussetzung sei jedoch, dass den unteren Denkmalschutzbehörden, die hier entlasten, auch ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werde, etwa durch die Berücksichtigung im Mehrbelastungsausgleich, was im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung mit aufgegriffen werden sollte. Ferner bestehe die Notwendigkeit, zügig Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die unter Beteiligung kommunaler Praktiker erarbeitet werden sollten, damit sie auch in der Umsetzung tragfähig seien. Dabei gehe es nicht nur um rechtliche Klarheit, sondern auch um bürgernahe Prozesse und nachvollziehbare Entscheidungen. Außerdem müssten gesetzlich gesetzte Standards auch entsprechend finanziert werden. Die Sorge vor zusätzlichen Kosten dürfe nicht dazu führen, dass Digitalisierungsvorhaben ausgebremst würden. Vielmehr biete eine konsequente, einheitliche Gesetzgebung die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und die Effizienz zu steigern – insbesondere angesichts der Tatsache, dass es nicht nur an finanziellen Mitteln, sondern auch an Fachpersonal fehle. Deshalb gelte es, jede Möglichkeit zu nutzen, um schneller und besser arbeiten zu können.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf die Aussagen zu fehlendem Personal und fehlenden Strukturen gefragt, was das für die unteren Denkmalschutzbehörden bedeute, wenn sie in diesem zeitlichen Korridor möglicherweise tätig werden sollten und von welchem möglichen prozentualen personellen Aufwuchs auszugehen sei.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat geantwortet, dass es sich bei der Fiktion hauptsächlich um Genehmigungsverfahren drehe, die nicht bei der Denkmalschutzbehörde geführt würden. In diesem Fall sei es z. B. das Baugenehmigungsverfahren, was unter § 69 Absatz 1 zu finden sei. Demzufolge gebe es diese Fiktion nach einem Monat, allerdings mit dem Zusatz, „es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung für den Bauantrag von Bedeutung“.

Somit habe die Genehmigungsbehörde, in dem Fall die untere Bauaufsichtsbehörde, die Möglichkeit und Pflicht, auch später eingehende Stellungnahmen zu berücksichtigen, wenn sie von Bedeutung seien, wovon man beim Denkmalschutz regelmäßig ausgehen könne. Insofern bestehe die Möglichkeit, darauf Rücksicht zu nehmen. Sie hat darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die untere Denkmalschutzbehörde der falsche Ansprechpartner sei, da das Einvernehmen die untere Bauaufsichtsbehörde mit der Denkmalbehörde, dem Landesamt, herstelle.

Die Fraktion der CDU hat die Nachfrage gestellt, wie die unteren Denkmalschutzbehörden personell ausgestattet sein müssten, um ihre Aufgaben sachgerecht und unter Berücksichtigung der beschleunigten Verfahren sowie der Stellungnahmen gegenüber der oberen Behörde erfüllen zu können, sodass nachträgliche Stellungnahmen nicht noch nachträglich berücksichtigt werden müssten.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat erwidert, dass dies die unteren Denkmalschutzbehörden betreffe, wenn man nach § 7 Absatz 1 selbst für Genehmigungen verantwortlich sei, genauso wie das LAKD, wenn diese dann zuständig seien. Dies sei nur mit entsprechendem Fachpersonal möglich. Der eigenen Behörde sei es mit dem vorhandenen Personal kaum möglich, Stellungnahmen innerhalb der selbst gesetzten innerbehördlichen Fristen abzugeben, da die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden sehr umfassend seien und bei der Priorisierung dringender Themen oft Stellungnahmen zurückgestellt werden müssten.

Die Fraktion der AfD hat geschildert, dass beispielsweise im Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit lediglich eine von drei Planstellen in der unteren Denkmalschutzbehörde besetzt sei, wodurch sämtliche denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren zum Erliegen kämen. Auch Steuerbescheinigungen würden unter diesen Umständen nicht mehr ausgestellt. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion Zweifel, ob unter den gegebenen Bedingungen überhaupt eine Verbesserung der Situation erkennbar oder realistisch umsetzbar sei. Insbesondere im Hinblick auf die Denkmalfachbehörde, die im Zuge neuer Regelungen zusätzliche Aufgaben übernehmen solle, stelle sich die Frage nach der praktischen Machbarkeit. Das erfolgreiche Modell von ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegern, das bislang auf kommunaler Ebene angesiedelt gewesen sei, solle der Novelle zufolge nun auf die Fachbehörde übergehen, die somit auch die Betreuung und Ernennung der Mitglieder übernehme. Die Fraktion hat gefragt, ob ein solches Konzept unter den neuen Rahmenbedingungen überhaupt strukturell und organisatorisch realisierbar sei.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat entgegnet, dass die Betreuung z. B. im Bereich der Bodendenkmalpflege von Archäologen sowohl durch das LAKD als auch durch einzelne untere Denkmalschutzbehörden erfolge, jedoch mit unterschiedlicher Intensität. Eine Ausweitung der Betreuungsaufgaben mit dem derzeit verfügbaren Personal sei nicht zu leisten. Es bestehe die Gefahr, dass ehrenamtliches Engagement mittelfristig verloren gehe, obwohl gerade diese Ehrenamtlichen angesichts der begrenzten hauptamtlichen Ressourcen unverzichtbar seien. Das Ehrenamt werde durch alle Alters- und Gesellschaftsschichten getragen, die Anleitung und Betreuung sei jedoch bereits jetzt problematisch und könnte sich künftig weiter verschärfen, wenn keine personellen Anpassungen vorgenommen würden.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass der Denkmalschutz auf dem Papier klar geregelt sei, die praktische Umsetzung jedoch für Verwirrung Sorge. Demzufolge seien laut Gesetz die Gemeinden über ihre unteren Denkmalschutzbehörden für Entscheidungen zuständig, dabei mischten aber in der Praxis Landesdenkmalbehörden und kommunale Bauämter häufig mit, was nicht der gesetzlichen Intention entspreche. So würden Entscheidungswege ins Stocken geraten, Änderungsanträge lange unbearbeitet bleiben und an höhere Instanzen weitergereicht werden, wo diese dann oft am Personalmangel scheiterten. Es fehle an Augenhöhe und Transparenz im Verfahren. Die Fraktion hat gefragt, ob das aktuelle Vorgehen den gesetzlichen Zuständigkeiten entspreche und wie das Gesetz praxisnäher gestaltet werden könnte.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, dass die Realität komplexer sei. Es komme darauf an, um welche Art von baugenehmigungspflichtigem Eingriff es sich handle und was für ein Denkmal betroffen sei. Wenn beispielsweise bei Grabungsarbeiten ein Fund gemacht werde, müsse dieser angezeigt werden. Je nach Fall müsse entweder das LAKD direkt oder zunächst die zuständige untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden. Es hänge vom Kontext ab, ob eine Entscheidung auf örtlicher Ebene getroffen werde. Zudem müsse je nach Sachverhalt auch das gemeindliche Einvernehmen oder Benehmen hergestellt werden. Diese Frage sollte im Rahmen der geplanten Novellierung noch klarer geregelt werden. Falls die Entscheidung auf örtlicher Ebene vom Antragstellenden angefochten werde oder als unbegründet erscheine, müsse der Fall gegebenenfalls weitergeleitet werden, entweder noch mal ans LAKD oder dann an die Bauaufsicht des zuständigen Ministeriums. Aus diesem Grund sei es schwierig, eine allgemeingültige Antwort zu geben.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat ergänzt, dass bei der Anzeige oder Beantragung einer Maßnahme bei einer Behörde zunächst die Frage der Zuständigkeit zu klären sei. Dabei müsse geprüft werden, welches Verfahren für die geplante Maßnahme das richtige sei. Experten wie Architekten und Ingenieure, insbesondere jene mit Erfahrung im Bauordnungsrecht, wüssten in der Regel, wann eine Maßnahme beispielsweise gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei sei. In einem solchen Fall sei kein bauordnungsrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Maßnahme müsse dann jedoch dennoch bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden, da deren Genehmigung weiterhin erforderlich sei. Nur wenn es sich nicht um eine verfahrensfreie Maßnahme handle, werde das Verfahren über die zuständige Genehmigungsbehörde geprüft und dann nur das LAKD beteiligt. Dies sei der gesetzliche Ablauf. In der Praxis jedoch würden die unteren Denkmalschutzbehörden bereits in Zusammenarbeit mit dem LAKD Stellungnahmen vorbereiten, die dann dem LAKD vorgelegt würden, um die Einholung des Einvernehmens zu erleichtern. Die Kooperation bestehe bereits seit vielen Jahren, sei aber eher aus praktischer Notwendigkeit heraus entstanden.

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov hat ausgeführt, dass die verwaltungsinterne Beteiligung der Denkmalfachbehörde durch die untere Denkmalschutzbehörde bundesweit als Standardverfahren gelte. Dies sei seit jeher üblich. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestünden demnach nicht im Ob, sondern im Wie der Beteiligung. Entscheidend sei, bei welchen Verfahren und mit welcher Intensität die Fachbehörde eingebunden werde.

Dabei könne die Fachbehörde entweder ein Vetorecht besitzen oder lediglich eine interne Stellungnahme abgeben, während die Entscheidungsbefugnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde verbleibe. Dies sei in allen Bundesländern ähnlich geregelt; der Unterschied liege lediglich im Gewicht der Mitspracherechte. Dieses Verfahren werde als Vier-Augen-Prinzip bezeichnet. Durch dieses Prinzip würden zwei zentrale Ziele verfolgt. Zum einen solle sichergestellt werden, dass die Abwägung durch die untere Denkmalschutzbehörde frei von sachfremden Erwägungen und möglicherweise auch politischer Einflussnahme auf kommunaler Ebene bleibe. Zum anderen werde so ein landesweit einheitlicher Genehmigungsstandard geschaffen. Ohne die verwaltungsinterne Beteiligung der Fachbehörde bestehe die Gefahr, dass Denkmaleigentümer je nach Landkreis unterschiedlich behandelt würden und unterschiedliche Qualitätsanforderungen zu erfüllen hätten. Dies widerspreche dem Grundsatz eines einheitlichen Gesetzesvollzugs. Seine persönliche Erfahrung mit der Genehmigungspraxis im Land sei positiv gewesen – insbesondere im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Dort habe die Beteiligung der Fachbehörde reibungslos funktioniert, die Wartezeiten seien angemessen gewesen und die Entscheidungsfristen eingehalten worden. Es gebe also durchaus auch zufriedene Denkmaleigentümer. Darüber hinaus sei bereits erkannt worden, dass bei Maßnahmen der sogenannten Alltagsdenkmalpflege – etwa bei kleinen baulichen Veränderungen – die Wartezeiten je nach personeller Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörde unangemessen lang ausfallen könnten. Für solche Fälle bestehe in einigen Bundesländern, wie in Sachsen, Hessen oder Nordrhein-Westfalen, die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinbarung. Dabei werde zwischen Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörde vereinbart, dass bei bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Bauunterhaltungsmaßnahmen – wie etwa der Erneuerung eines Anstrichs oder der Reparatur von Fenstern und Türen – die verwaltungsinterne Beteiligung der Fachbehörde entfalle. Dies diene der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern seien unter einer Voraussetzung positiv gewesen: Auf kommunaler Ebene müsse eine hinreichende fachliche und personelle Ausstattung vorhanden sein. Nur dann könne die Fachbehörde darauf vertrauen, dass auch ohne ihre Beteiligung ausgewogene und denkmalgerechte Entscheidungen getroffen würden.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass das Gesetz ein langjähriger Spagat sei, der nun endlich angegangen werde. Sie hat begrüßt, dass man so weit gekommen sei, die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Bedarfe zu vereinen. Die ausführlichen Stellungnahmen der Sachverständigen hätten die verschiedenen Perspektiven deutlich gemacht. Als Gesetzgeber gehe es vor allem darum, ein schlankes und praktikables Gesetz zu schaffen. Man sei sich bewusst, dass ergänzende Ausführungen und Erlasse notwendig seien und diese auch im Einvernehmen mit dem Verfasser vorgesehen seien, um Abläufe zu beschleunigen. Des Weiteren sei das Thema Fristen mehrfach angesprochen worden. Zum einen in Bezug auf den Bedarf an Fachpersonal, der bekannt sei, aber nicht durch dieses Gesetz geregelt werden könne. Zum anderen sei vielfach die Monatsfrist kritisiert worden. Einerseits bestehe die Sorge vor einer Zwei-Klassen-Pflege und fachlich mangelhaften Entscheidungen, andererseits gebe es den Wunsch der Eigentümer nach schnellen und unbürokratischen Verfahren. Die Fraktion hat gefragt, wie man die Frist alternativ gestalten könne, um sowohl dem Qualitätsanspruch als auch dem Wunsch nach zügiger Bearbeitung gerecht zu werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat entgegnet, dass es keine Kritik an der Frist gebe, sondern die dafür notwendigen Strukturen unzureichend seien. Man habe großes Interesse an zügigen und schlanken Genehmigungsverfahren, doch ohne passende Rahmenbedingungen sei dies schwer umsetzbar. Kritikwürdig sei, dass das Gesetz vorliege, bevor die nötigen Strukturen geschaffen seien. Man beginne mit der Umsetzung, ohne die Grundlagen zu sichern. Daher appelliere man an alle Fraktionen, die Problematik in die zuständigen Gremien zu tragen, um dort praktikable Lösungen zu entwickeln.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, dass beim übertragenen Wirkungskreis die Erwartungen, die an die jeweiligen Aufgaben geknüpft seien, auch finanziell hinterlegt sein müssten. Kritikwürdig sei insbesondere die Praxis der Durchschnittsbetrachtung. Dabei würden alle Stellen zusammengefasst und ein Mittelwert gebildet, unabhängig davon, wie viele tatsächlich besetzt seien. So werde bei drei vorhandenen Planstellen nur die eine finanziert, die auch tatsächlich besetzt sei. Dies führe dazu, dass die notwendigen Mittel zur vollständigen Besetzung fehlten. Diese Verfahren führten letztlich dazu, dass eine höhere Personalausstattung bestraft werde. Wenn man jedoch eine stärkere personelle Besetzung wolle, müsse auch die finanzielle Ausstattung entsprechend angepasst werden, sodass zusätzliche Stellen nicht zum Nachteil führten.

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat die besondere Bedeutung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Baudenkmalpflege betont. Ein gut funktionierendes Netzwerk an Ehrenamtlichen könne erheblich dazu beitragen, denkmalrechtliche Fristen besser einzuhalten, da die Bauherren schon im Vorfeld wüssten, was möglich sei und was nicht. Ein solches Netzwerk fehle jedoch weitgehend. Viele Verzögerungen entstünden dadurch, dass Bauherren Anträge stellten, die inhaltlich nicht genehmigungsfähig seien und zunächst aufwendig widerlegt werden müssten. Wenn jedoch bereits im Vorfeld eine fachkundige Beratung durch Ehrenamtliche erfolge, ließen sich solche Fehlentwicklungen vermeiden. In Bayern gebe es beispielsweise das Modell der Heimatpfleger. Diese seien bei allen Besprechungen zwischen Fachbehörden und unteren Denkmalschutzbehörden anwesend gewesen und hätten dadurch kontinuierlich fachliches Wissen erworben, sodass separate Schulungen nicht notwendig gewesen seien. Zudem hätten diese die örtlichen Gegebenheiten und beteiligten Personen gekannt, was ihnen ermöglicht habe, frühzeitig Einfluss zu nehmen und Projekte in die richtige Richtung zu lenken. Sie hat angeregt, ein solches Netzwerk ehrenamtlicher Baudenkmalpfleger zu verfolgen, da dieses nicht nur zur Qualitätssicherung beitragen würde, sondern auch die Effizienz der Verfahren deutlich verbessern könnte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass trotz der Einführung der Genehmigungsfiktion weiterhin Probleme bei der denkmalrechtlichen Prüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bestünden. Zwar würden bedeutsame Denkmäler über die Denkmalliste in der Raumordnung berücksichtigt und könnten dort zur Ausschlussplanung herangezogen werden, jedoch führe dies nicht automatisch dazu, dass im konkreten Genehmigungsverfahren auf eine weitere denkmalfachliche Prüfung verzichtet werde. Auch in der Nähe von nicht gelisteten Denkmälern, z. B. weniger bedeutenden Objekten wie Lokschruppen, finde weiterhin eine vollumfängliche Prüfung statt, was dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegenstehe. In anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg und Bayern, gebe es offenbar keine landesgesetzlichen Regelungen, die eine solche Prüfung auf die Denkmalliste beschränkten.

Daraus folge, dass eine gesetzliche Grundlage notwendig sei, um eine sogenannte Negativliste zu etablieren, mit der klar geregelt werde, dass in der Nähe von nicht gelisteten Denkmälern keine zusätzliche Prüfung mehr erforderlich sei. Dies könne zu einer spürbaren Entlastung der Genehmigungsverfahren führen, insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zielsetzung des EEG und Klimaschutzes, die eine Priorisierung der Windenergienutzung nahelege. Die Fraktion hat gefragt, ob es aus Sicht der Denkmalbehörden möglich sei, eine solche Regelung im Gesetz zu verankern, sodass die bestehende Liste nicht nur zur Ausschlussplanung in der Raumordnung, sondern auch zur Verfahrensvereinfachung im Genehmigungsprozess genutzt werden könne.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat geantwortet, dass mehr Klarheit im Gesetz grundsätzlich begrüßenswert sei. In der gerichtlichen Praxis gebe es immer wieder Fallkonstellationen, bei denen eine gesetzliche Präzisierung hilfreich wäre. Aus seiner Sicht sei eine solche Liste prinzipiell denkbar. Es müsse jedoch geprüft werden, ob sie in das bestehende Gefüge des Denkmalschutzgesetzes passe. Dies sei ad hoc nicht abschließend zu beurteilen. Es spreche aber einiges dafür, wenn es bereits Vorbilder in anderen Bundesländern gebe, ein solches Vorgehen auch im eigenen Land zu erwägen. Bezüglich des Vorrangs erneuerbarer Energien wies er darauf hin, dass der aktuelle Gesetzentwurf bereits eine Regelung enthalte, die § 2 EEG aufnehme. Dies stelle einen weiteren Schritt dar, der die bestehende Rechtsprechung aufgreife. Damit läge bereits eine Vorrangregelung vor, die in der Abwägung tendenziell eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ermögliche und auch bauliche Veränderungen begünstige, sofern sie diesem Ziel dienten.

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat zu bedenken gegeben, dass eine Klassifizierung von Denkmalen eine äußerst problematische Angelegenheit sei und aus gutem Grund in keinem Bundesland praktiziert werde. Es stelle sich die Frage, wo eine solche Klassifizierung beginnen und wo sie enden solle. Wenn man eine Einteilung nach bestimmten Belangen vornehme, müsse man dem Bauherrn womöglich mitteilen, dass er ohne weitere Prüfung bauen dürfe, sofern die Behörde zustimme. Eine solche Vorgehensweise könne dazu führen, dass bestimmte Denkmale als besonders wichtig eingestuft würden, während andere weniger Beachtung fänden oder gar gestrichen würden. Dies sei aus ihrer Sicht sehr gefährlich, wenn man den Denkmalbestand ehrlich und nachhaltig erhalten wolle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass es Denkmäler gebe, die laut Gesetz als bedeutsamer eingestuft werden sollen, wie beispielsweise das Residenzensemble mit dem Schloss Schwerin, sodass aus dieser Einstufung auch eine entsprechende Rechtswirkung entstehe. Die Fraktion hat gefragt, ob diese Entwicklung bereits bei den zuständigen Stellen aufgegriffen worden sei, da sie vor allem lokal relevant werde. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion auch gefragt, ob es möglich sei, dass eine solche gesetzliche Änderung, wie etwa die Aufwertung eines Denkmals, dazu führen könne, dass bereits laufende Genehmigungsverfahren oder Planungen erneut aufgegriffen oder überprüft werden müssten. Man habe gehört, dass beispielsweise durch die Verleihung eines UNESCO-Titels bestehende Verfahren überprüft würden, um festzustellen, ob etwa Windenergieanlagen in relevanten Sichtachsen lägen oder ob Photovoltaikanlagen von bestimmten Standorten aus sichtbar seien und so eine Auswirkung auf das Denkmal hätten. Die Fraktion hat weiterhin gefragt, ob es denkbar und sinnvoll sei, eine Klassifizierung vorzunehmen und ein Denkmal als besonders bedeutsam einzustufen, und ob sich daraus tatsächlich Auswirkungen auf laufende Verfahren ergeben könnten.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat darauf hingewiesen, dass das Gesetz nach dem aktuellen Entwurf am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten solle und damit unmittelbar anwendbar sei. Übergangsvorschriften seien nicht vorgesehen. Daher sei davon auszugehen, dass die Regelungen mit der Vorrangregelung zur Anwendung kämen. Die Aufnahme in das EEG stelle eine Nachvollziehung dessen dar, was der fünfte Senat des Oberverwaltungsgerichts bereits festgestellt habe. Insofern könne man sagen, dass dies – wenn man so wolle – bereits jetzt die geltende Rechtslage sei. Zwar könne ein anderer Senat des Oberverwaltungsgerichts oder auch ein erstinstanzliches Verwaltungsgericht die Sachlage anders bewerten, jedoch habe das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner Kammer, die für Baurecht und Denkmalschutzrecht zuständig sei, dies bislang nicht getan. Im Ergebnis werde davon ausgegangen, dass das neue Recht aufgrund der Inkrafttretensregelung unmittelbar anwendbar sei und auch auf laufende Verfahren Anwendung finde. Dies könne in einzelnen Behörden einen Paradigmenwechsel bedeuten, was klar zu erkennen sei. Vergleichbare Entwicklungen habe es bereits im Umweltrecht gegeben, etwa im Bereich des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz. Auch dort habe es Veränderungen gegeben, die zunächst auf lokaler Ebene verarbeitet werden mussten. Es sei davon auszugehen, dass ein ähnlicher Prozess auch im vorliegenden Fall stattfinden werde.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Ausführungen bestätigt und ergänzt, dass dies dann auch in laufende Verfahren mit einfließen würde.

Die Fraktion der SPD hat gefragt, inwiefern die Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen, insbesondere deren Sichtachsen, bei der Planung auf Gemeindeebene berücksichtigt werden müsse. Dabei sei zu beachten, dass Windräder oft auf Flächen errichtet würden, die zwar in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fielen, diese jedoch nicht immer aktiv in die raumbezogene Bewertung eingebunden würden. Aus Sicht der Fraktion sollten insbesondere bei denkmalgeschützten Objekten auch die betroffenen Gemeinden einbezogen werden, wenn die Raumwirkung der Anlagen das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen könne. Die Frage sei, ob und wie diese Beteiligung sinnvoll erfolgen könne und ob dies bislang ausreichend berücksichtigt werde. In diesem Zusammenhang habe Professor Davydov auf § 7 Absatz 7 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Dort sei geregelt, dass bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die auch andere gesetzliche Genehmigungen erfordern, das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen sei. Sollte dieses Einvernehmen nicht binnen vier Wochen zustande kommen, entscheide die zuständige oberste Landesbehörde abschließend. Daraus hat sich für die Fraktionen die Frage ergeben, ob der Denkmalschutz in solchen Fällen faktisch kein Vetorecht mehr habe, da die Entscheidung letztlich von einer anderen Behörde getroffen werde. Dies könne als eine Art Vorentscheidung in einem Interessenkonflikt gewertet werden, bei dem das Einvernehmen übergangen werde. Diese Regelung führe möglicherweise zu einer strukturellen Schwächung des Denkmalschutzes, insbesondere in Fällen, in denen keine ausreichenden personellen Ressourcen vorhanden seien, um innerhalb der Frist eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Die Frage sei, wie man mit dieser Bewilligungsfiktion umgehe und ob es bereits praktische Lösungsansätze gebe, um die Interessen des Denkmalschutzes dennoch angemessen zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov hat darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung von § 7 Absatz 7 zwischen verschiedenen Aspekten differenziert werden müsse. Zunächst sei das Übergehen des Einvernehmens oder der Zustimmung der Denkmalfachbehörde kein Novum, sondern in vielen Bundesländern gängige Praxis. In der Regel bestehe die Möglichkeit, Blockadesituationen durch Einschaltung der nächsthöheren Behörde aufzulösen. Die konkreten Regelungen variierten jedoch. In manchen Ländern könne sich die Genehmigungsbehörde direkt an die übergeordnete Instanz wenden, während in Nordrhein-Westfalen etwa ein Appellationsrecht der Denkmalfachbehörde bestehe. Ihm sei jedoch kein Fall bekannt, in dem eine Denkmalfachbehörde ein absolutes Vetorecht besitze. Das eigentliche Risiko liege in der sogenannten Zustimmungsfiktion. Diese diene der Verfahrensbeschleunigung und bedeute, dass bei ausbleibender Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist automatisch angenommen werde, dass keine fachlichen Einwände bestünden. Dies sei jedoch problematisch, da die Fristversäumnis häufig nicht auf inhaltlicher Zustimmung, sondern auf personellen Engpässen beruhe. Die Denkmalfachbehörden seien vielerorts überlastet und könnten ihre fachlichen Bedenken nicht fristgerecht äußern. In der Folge gehe die Genehmigungsbehörde davon aus, dass keine Einwände bestünden, obwohl diese möglicherweise sehr wohl vorhanden seien. Besonders kritisch sei, dass die Genehmigungsbehörde in solchen Fällen nicht zwingend über denkmalfachlichen Sachverstand verfüge und daher nicht von Amts wegen erkennen könne, ob denkmalrechtliche Probleme vorlägen. Dies könne dazu führen, dass Genehmigungen erteilt würden, die irreversible Schäden an geschützten Objekten verursachten. Anders als bei anderen Umweltgütern sei ein Ausgleich im Denkmalschutz nicht möglich. Denkmale könnten nicht „nachgepflanzt“ oder durch Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden. Der Verlust sei endgültig und nicht wiedergutzumachen. Er hat festgestellt, dass genau darin die zentrale Gefahr der Zustimmungsfiktion im Denkmalrecht läge.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat entgegnet, dass die gesetzliche Regelung zu den UNESCO-Welterbestädten im aktuellen Gesetzentwurf lediglich deklaratorischen Charakter habe. Sie entfalte keine zusätzlichen praktischen Auswirkungen, weder für die Betrachtung im Genehmigungsverfahren noch für die Abwägung öffentlicher Belange. Aus fachlicher Sicht könne dieser Paragraph gestrichen werden, ohne dass sich dadurch etwas an der tatsächlichen Rechtsanwendung ändere. Zum Vorrang der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG sei durch die OVG-Rechtsprechung klargestellt worden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse läge und der öffentlichen Sicherheit diene, woraus sich für die Abwägung der Vorrang ergebe. In der Praxis bedeute dies in der Regel, dass es zulasten der sonstigen Belange gehe. So müsse diese Vorrangregelung nicht zusätzlich im Gesetz geregelt werden, da Bundesrecht Landesrecht breche. Selbst wenn auf Landesebene abweichende Regelungen getroffen würden, müsste § 2 EEG in die Betrachtung miteinbezogen werden, so wie es das OVG auch entschieden habe.

Die Fraktion der SPD hat deutlich gemacht, dass es ihr nicht primär um den Aspekt des Welterbes ginge, sondern um die Raumwirksamkeit eines Denkmals. Auch Orte, auf denen das Denkmal nicht stehe, seien betroffen und sollten mitreden dürfen, da Sichtachsen beeinflusst würden und die Wirkung damit über diesen Standort hinausreiche und somit auch andere Gemeinden oder Flächen berührten. Sie hat gefragt, ob es diesbezüglich ein Mitspracherecht gebe.

Des Weiteren hat die Fraktion in Bezug auf § 2 EEG gefragt, ob ein Windrad trotz denkmalrechtlicher Bedenken gebaut werden könne und ob der Denkmalschutz eine Standortverlagerung empfehlen dürfe. Sie hat ein Beispiel geschildert, bei dem ein Windrad auf dem Grundstück von Bauer A geplant sei, eine Verlagerung um 500 Meter auf das Grundstück von Bauer B jedoch denkmalverträglicher wäre. Diesbezüglich hat die Fraktion gefragt, ob es dafür eine Regelung gebe.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, dass bei der Auswahl eines Standortes für ein Windrad insbesondere die Eigentumsverhältnisse eine zentrale Rolle spielten. Auch wenn ein weniger einschneidender Standort bevorzugt werde, könne die Umsetzung an der Ablehnung der Nutzung durch den Eigentümer scheitern. Die Frage, wem die Fläche gehöre, auf der das Windrad errichtet werde, stelle ein entscheidendes Kriterium dar. Wenn auf eine Fläche Zugriff bestehe, auf eine andere jedoch nicht, könne dies die Standortwahl maßgeblich beeinflussen. Dennoch handle es sich hierbei stets um Einzelfallentscheidungen. Es sei schwierig, pauschal zu sagen, dass der Standort dann zwingend in eine bestimmte Richtung verschoben werden müsse. Letztlich sei es auch eine Frage der rechtlichen Auseinandersetzung, wenn keine Einigung erzielt werde. In solchen Fällen bestehe die Möglichkeit, die Situation gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat erläutert, dass die Gemeinde zunächst kein direktes Beteiligungsrecht habe, da sie aus dem § 1 nun herausgenommen sei. Allerdings bestehe bei Baugenehmigungen eine Beteiligungspflicht nach § 36 des Baugesetzbuches, wodurch die Gemeinde alle bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Aspekte geltend machen könne, einschließlich des städtebaulichen Denkmalschutzes. Besitze die Gemeinde selbst ein Denkmal, etwa ein Schloss, Gutshaus oder eine Parkanlage, könne sie eine Beeinträchtigung ebenso geltend machen wie jeder andere betroffene Eigentümer. Zwar müssten Dritten bestimmte Nachbarrechte zustehen, doch die Gemeinde habe eine starke Stellung, da sie das gesamte Städtebaurecht einbringen könne. Sie sei somit keineswegs rechtsschutzlos, zumindest in den Fällen, in denen die bauliche Anlage auf ihrem Gebiet errichtet werden solle.

Die Fraktion der AfD hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 des Denkmalschutzgesetzes Eigentümer verpflichtet seien, Kulturdenkmäler instand zu halten, zu pflegen und zu erhalten. Zwar sehe Absatz 2 vor, dass Land und Landkreise hierfür Zuwendungen leisten könnten, doch in der Praxis falle diese Unterstützung sehr gering aus. In Mecklenburg-Vorpommern stünden lediglich rd. 2 Millionen Euro jährlich für alle Baudenkmäler zur Verfügung. In Bayern wiederum gebe es dafür einen Entschädigungsfonds. Die Fraktion hat gefragt, ob das Gesetz nicht einseitig zulasten der Eigentümer formuliert sei. Während einerseits hohe Anforderungen an die Eigentümer gestellt würden, würde andererseits die Gesellschaft, über die Politik und Haushaltsgeber, nicht in die Pflicht genommen, entsprechende Mittel bereitzustellen, um den Eigentümern, in deren Eigentumsrechte man damit auch entscheidend eingreife, unter die Arme zu greifen. Dies sei besonders relevant, da denkmalgerechte Maßnahmen, wie etwa der Einbau historischer Fenster, ein Vielfaches der Kosten einfacher Alternativen verursachten.

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat betont, dass die Frage stark in die Praxis der Denkmalpflege eingreife. Üblicherweise werde der sogenannte denkmalpflegerische Mehraufwand als Maßstab genommen, also jene Kosten, die über eine einfache Sanierung hinausgingen. So gebe es auch Eigentümer, die nicht freiwillige Besitzer eines Denkmals seien, weil sie das Objekt beispielsweise geerbt haben und nicht vorsätzlich gesagt hätten, dass sie das Denkmal retten oder instand setzen wollten. Da klaffe eine beträchtliche finanzielle Spanne zwischen dem, was machbar und preiswert sei, und was aus Sicht der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gefordert werde. Daher sei es selbstverständlich, dass der Staat, der hohe Anforderungen stelle, auch finanziell entlaste – nicht vollständig, aber spürbar. Sie habe den Entschädigungsfonds in Bayern als große Hilfe erlebt. Dieser habe Maßnahmen unterstützt, die wirtschaftlich einer Enteignung gleichkämen, jedoch erst ab einer bestimmten Bausumme und nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse. Dabei sei auf einen sehr ausgewogenen und sehr detaillierten Finanzierungsplan Wert gelegt worden. Die Mittel dafür seien rechtlich abgesichert und ins Grundbuch eingetragen worden. Würde man ein solches Modell versuchen zu entwickeln, würde man einen beträchtlichen Teil des Finanzbedarfes aus dem Alltäglichen herausnehmen. Anfang Juli sei der Presse zu entnehmen gewesen, dass die DSD 500 000 Euro zur Notsicherung des bei einem Brand beschädigten Gutshauses Johannstorf sofort bewilligt habe. Zwar sei die schnelle Hilfe erfreulich, doch stelle sich die Frage, wie viele andere Objekte mit dieser Summe hätten unterstützt werden können. Insgesamt sei klar, wenn das Land seine Ziele im Denkmalschutz ernst nehme, müsse es deutlich mehr Geld bereitstellen.

Die DSD hat erläutert, dass sie die größte private Stiftung in Deutschland für den Erhalt von Denkmalen sei. In ihrer Arbeitsweise sei sie vergleichsweise beweglich, auch wenn sie auf Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen angewiesen bleibe. In der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortskurator würden in der Regel finanzielle Zuwendungen in einer Größenordnung von 10 000 bis 30 000 Euro gewährt, wobei es sich stets um Zuschüsse handle, die als sogenannte Spitzenfinanzierung gedacht seien. Für eine Förderung sei ein Antrag bei der Stiftung zu stellen, der anschließend bewertet und geprüft werde. Die Unterstützung erfolge dann abhängig von den verfügbaren Mitteln und nur, wenn ein überzeugendes Gesamtkonzept mit einem Nutzungskonzept vorliege. Die Stiftung könne aber auch in Fällen helfen, in denen ein Denkmal akut gefährdet sei, etwa um eine weitere Zerstörung zu verhindern, wie es beim genannten Gutshaus in Johannstorf der Fall gewesen sei. Dennoch sei die Stiftung stets auf ergänzende Finanzierung angewiesen und könne nur dort helfen, wo bereits andere Mittel vorhanden seien und eine Lücke geschlossen werden müsse. Insofern bewege sich die DSD stets innerhalb eines übergeordneten Förderrahmens, den man bei der Antragstellung berücksichtigen müsse.

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat ergänzt, dass es ohne die DSD keine praktische Denkmalpflege mehr geben würde. Gleichzeitig gebe es eine Vielzahl kleinerer, ehrenamtlich organisierter Stiftungen, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisteten. Sie habe früher für verschiedene Vereine Förderrichtlinien entwickelt und aktualisiert und sehe darin eine Aufgabe, die eigentlich von staatlicher Seite übernommen werden müsste. Es sei notwendig, systematisch zu erfassen, welche Fördermöglichkeiten für Denkmaleigentümer existierten – angefangen bei EU-Programmen bis hin zu kleinen privaten Initiativen. Diese Informationen müssten gepflegt und zugänglich gemacht werden. Sie selbst habe zuletzt vor fünf oder sechs Jahren eine solche Übersicht aktualisiert und stelle diese gerne zur Verfügung. Zwar entlaste dies nicht direkt das Land, doch zeige es, dass auch auf beratender Ebene Unterstützung geleistet werde.

Die Fraktion der SPD hat ihre ausdrückliche Unterstützung für die DSD geäußert und betont, dass diese nicht nur finanziell, sondern auch fachlich eine unverzichtbare Rolle spiele. Es sei benannt worden, dass Denkmale als „Kapital des Landes“ verstanden werden müssten, und kritisiert worden, dass die Wertschätzung von Denkmalen zu kurz komme und nicht ausreichend gewürdigt werde. In diesem Zusammenhang sei auch die Idee eines Landesdenkmalrates benannt worden. Die Fraktion hat gefragt, wo solche Gremien bereits existierten, wie sie arbeiteten und ob es unterschiedliche Modelle gebe. Darüber hinaus hat die Fraktion die Frage gestellt, ob im Zuge der geplanten Gesetzesnovelle Möglichkeiten bestünden, das Thema Denkmalpflege stärker in die Öffentlichkeit zu tragen. Im Hinblick auf die aktuelle politische Gemengelage, beispielsweise das neue Klimaschutzgesetz und das novellierte EEG auf Bundesebene, sei das Timing der Novelle passend. Demzufolge sei es wichtig, die Herausforderungen, die sich insbesondere durch Bundesregelungen für Denkmale ergäben, besser zu kommunizieren. Die Fraktion hat demzufolge gefragt, ob es aus der Praxis Beispiele gebe, wie man Sorgen oder die Bedenken vor damit einhergehenden Kosten abbauen und die Akzeptanz für denkmalgerechte Maßnahmen erhöhen könne.

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock hat darauf hingewiesen, dass es ihrer Kenntnis nach in nahezu allen Bundesländern – außer in Mecklenburg-Vorpommern – Landesdenkmalräte gebe. Diese Gremien seien in ihrer Zusammensetzung vergleichbar mit den hier tätigen Sachverständigen, jedoch oft noch erweitert. Es handle sich um Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, die sich intensiv mit Denkmalpflege und Denkmalschutz beschäftigten. Diese Denkmalräte erfüllten eine doppelte Funktion. Zum einen leisteten sie Grundlagenarbeit, indem sie übergreifende Regelungen entwickelten, die als Handreichung für die Praxis dienen könnten. Ziel sei es, Probleme im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege einheitlich zu lösen und damit für Bauherren verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Zum anderen fungierten die Denkmalräte als Ansprechpartner für die Fachbehörden, insbesondere bei Konflikten. Sie könnten helfen, Streitpunkte zu klären und Lösungsansätze zu entwickeln. Sie selbst habe nur gute Erfahrungen mit solchen Denkmalräten gemacht. Demzufolge sei es kein Zufall, dass die Mehrheit der Bundesländer über solche Gremien verfüge. Diese seien als eine Art Dachorganisation für das ehrenamtliche Engagement im Bereich Denkmalschutz zu verstehen, die eine wertvolle Unterstützung für die Fachbehörden darstellten. In Bezug auf die Frage der Öffentlichkeitsarbeit sei es aus ihrer Sicht besonders wichtig, den Denkmalbestand stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Aus ihrer beruflichen Erfahrung mit Gesetzgebungsverfahren wisse sie, wie hilfreich klare und eindeutige Formulierungen seien – nicht nur für Gerichte, sondern für alle Beteiligten. Ihrer Ansicht nach müsse ein Gesetz auch deutlich machen, worauf Wert gelegt werde und warum bestimmte Regelungen getroffen würden. Genau das fehle ihr im aktuellen Entwurf. Es werde nicht ausreichend gewürdigt, dass der Denkmalbestand des Landes ein echtes Kapital darstelle, der weit über ästhetische Aspekte hinausgehe. So seien Denkmale nicht nur schmückendes Beiwerk, sondern könnten eine wirtschaftliche Grundlage für viele Menschen bieten. Gerade in ländlichen Regionen entstünden durch die Nutzung historischer Gebäude kleine Beherbergungsbetriebe, Arbeitsplätze und lokale Wertschöpfungsketten. Selbst wenn ein Denkmal lediglich als Besichtigungsobjekt diene, könne es indirekt zur wirtschaftlichen Belebung beitragen – etwa durch Touristen, die bei schlechtem Wetter Ausflüge ins Umland unternähmen. Ein gelungenes Beispiel sei eine Initiative der Industrie- und Handelskammer gewesen, die örtliche Kirchenführer und Gutsdorfführer ausgebildet habe.

Sie selbst sei zeitweise an der Ausbildung beteiligt gewesen und kenne bis heute Menschen, die daraus eine wirtschaftliche Existenz aufgebaut hätten. Diese Personen führten Besucher durch historische Objekte und trügen dazu bei, touristisches Interesse zu wecken und zu lenken. Ihrer Meinung nach müsse man den Gästen dabei helfen, die Bedeutung und Schönheit der Denkmale zu erkennen, etwa durch Vermittlung, Erzählung und Kontextualisierung. Da hätte das Gesetz ansetzen können, indem man erkennt, dass der Denkmalbestand keine vererbte Last der Vergangenheit sei, sondern etwas, was einem die Vergangenheit an die Hand gegeben habe, um es verantwortungsvoll und zukunftsorientiert zu nutzen. Sie hat festgestellt, dass ein dementsprechender Satz in der Einleitung des Gesetzes zur Würdigung des Bestandes fehle.

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov hat erwidert, dass dies in der Präambel zum Denkmalschutzgesetz von Schleswig-Holstein festgeschrieben sei. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien im einleitenden Teil einige Sätze aus dieser Präambel übernommen worden. Dafür sei eine solche Präambel da. Diese habe keine unmittelbare Rechtswirkung, betone aber die Zielstellung des Gesetzes und auch die Wertschätzung gegenüber dem geschützten Gut. Dies könne man genauso machen wie in Schleswig-Holstein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat berichtet, dass vermeintlich viele Gemeinden die Genehmigung von Solaranlagen erschwerten, besonders in historischen Stadtteilen. Oft werde pauschal verboten, Solaranlagen zu installieren, selbst wenn das Gebäude kein Denkmal sei. Als Begründung diene meist die Gestaltungssatzung. Die Fraktion möchte wissen, ob dies zulässig sei, wie die Praxis genau aussehe und wie man bestehende Regeln ändern könnte, um Solaranlagen auch in geschützten Bereichen zu ermöglichen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, dass viele Gemeinden derzeit ihre Gestaltungssatzungen überarbeiten würden, um Photovoltaikanlagen besser in Innenstädte integrieren zu können. Dabei gehe es zunehmend um dachintegrierte Systeme wie Solarziegel, die sich optisch harmonischer ins Stadtbild fügten. In sensiblen Bereichen, wie bei Sichtachsen zu Kirchen, sei die Installation bislang oft eingeschränkt, doch es werde versucht, mehr zuzulassen. Man gehe davon aus, dass mit technischen Fortschritten und sinkenden Preisen künftig mehr Lösungen möglich seien, ohne das historische Erscheinungsbild zu gefährden.

Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass die aktuelle Diskussion zeige, dass es weiterhin Unklarheiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen in denkmalgeschützten Bereichen gebe. Es werde versucht, sich den Vorgaben des EEG anzupassen, doch diese seien weitreichend und würden in der Praxis noch nicht überall umgesetzt. Auch die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Klimaneutralitätsziele müssten konkretisiert und mit geeigneten Maßnahmen hinterlegt werden. Förderprogramme des Landes, etwa für Balkonsolaranlagen, würden dem Thema zusätzliches Gewicht verleihen. Unklar sei derzeit, ob bestimmte Solaranlagen generell zuzulassen seien, was das Verfahren vereinfachen und die unteren Denkmalbehörden entlasten könnte, oder ob weiterhin jede einzelne Maßnahme gesondert geprüft werden müsse. Es bestehe der Eindruck, dass Photovoltaikanlagen regelmäßig zu genehmigen seien, da sie nur einen begrenzten und reversiblen Eingriff darstellten. Bei Vorträgen des BUND werde häufig für innovative Lösungen wie Solardachziegel geworben, deren Einsatz sei jedoch teuer und meist nur bei einer vollständigen Neueindeckung sinnvoll, was wiederum die Frage der Finanzierung aufwerfe.

Es sei zu kritisieren, dass in Einzelfällen Mieter mit einer kleinen Balkonsolaranlage mit Auflagen konfrontiert würden, etwa die Prüfung einer Dachinstallation, obwohl sie in einem Mehrfamilienhaus lebten und dies praktisch nicht umsetzbar sei. Solche Anforderungen seien aus Sicht vieler nicht sachgerecht und rechtlich kaum haltbar. Dies befinde sich gerade in einem Klärungsprozess. Ob das mit dem Gesetz alles zu realisieren sei, sei fraglich. Der BUND hat die Grundlagen des Gesetzes als solide bewertet, jedoch brauche es ergänzende Arbeitshilfen und Standards, um voranzukommen. Viele Akteure zögerten, da sie befürchteten, entweder den Denkmalschutz oder die Energiewende zu gefährden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Frage wiederholt, ob man so eine Gestaltungssatzung mit Blick auf das neue Denkmalschutzgesetz erlassen könne oder ob dies in einem gewissen Widerspruch stehe.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat deutlich gemacht, dass die generelle Zulassung von Photovoltaikanlagen eine politische Entscheidung sei. Als Richter entscheide er ausschließlich über Einzelfälle, was seiner Ansicht nach auch sinnvoll sei, da viele Fälle sich zumindest in ihren Nuancen, teils aber auch prinzipiell unterschieden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die gemeindlichen Satzungen, bei denen zwei unterschiedliche Rechtsbereiche zu beachten seien. Zum einen sei auf die Gestaltungssatzungen zu verweisen, die auf dem Bauordnungsrecht basierten und häufig Regelungen zur Dachlandschaft enthielten. Diese könnten beispielsweise Dachaufbauten, Mansarden oder Dachflächenfenster auf der straßenseitigen Dachfläche untersagen und unter Umständen auch Photovoltaikanlagen ausschließen. Zum anderen gebe es die Erhaltungssatzungen gemäß § 172 ff. des Baugesetzbuches, die dem städtebaulichen Erhaltungsrecht zuzuordnen seien. Auch der städtebauliche Denkmalschutz finde dort seine Grundlage. Die Gemeinden könnten auf dieser Basis aus städtebaulichen Gründen Maßnahmen zum Denkmalschutz ergreifen. So wende beispielsweise Wismar sowohl eine Gestaltungs- als auch eine Erhaltungssatzung an, um die historisch unberührte Dachlandschaft zu schützen. Ziel sei es dort, Aufbauten wie Dachflächenfenster oder Solaranlagen auf von der Straße oder vom Marienkirchturm aus einsehbaren Dachflächen zu verhindern. Dies sei Ausdruck der Planungshoheit der Gemeinde, die grundsätzlich solche Regelungen treffen dürfe. Inwiefern eine mögliche Kollision bestehe zwischen verschiedenen Rechtsbereichen, etwa dem Denkmalschutzrecht mit der Vorrangregelung des § 2 EEG und andererseits der restriktiven Erhaltungssatzung, dem städtebaulichen Denkmalschutz oder auch bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzungen, lasse sich abschließend nicht genau sagen. In der gerichtlichen Praxis werde bei der Prüfung einer verweigerten Genehmigung jeder relevante Rechtsbereich einzeln betrachtet. Dabei werde geprüft, ob der Bauherr oder Denkmaleigentümer einen Anspruch auf die beantragte Genehmigung habe und welche rechtlichen Normen dem entgegenstehen könnten. Dazu zählten das Denkmalschutzrecht, das Erhaltungsrecht nach § 172 des Baugesetzbuches sowie die Gestaltungssatzungen und weitere rechtliche Aspekte. Ob das Bundesrecht in Form des § 2 EEG auch die Satzungsgebung der Gemeinde beeinflusse oder die kommunale Planungshoheit einschränke, hat er offen gelassen und verwies darauf, dass er sich mit dieser Frage noch nicht näher befasst habe.

Die Fraktion der SPD hat angemerkt, dass eine zentrale Landesdenkmalliste gefordert worden sei. Sie möchte wissen, warum dies auf kommunaler Ebene als problematisch gesehen werde. Denn es gebe eine Geodatenbank, deren Einträge bereits digital und zentral erfolgten.

Darüber hinaus gebe es im Land die Kennzeichnungsrichtlinie, die aus Sicht der Fraktion jedoch seit Jahren kaum umgesetzt werde, da das Gesetz keine Pflicht zur Kennzeichnung vorsehe und die Richtlinie seit zehn Jahren nicht zum Tragen komme. Sie hat um einen besseren gesetzlichen Lösungsvorschlag gebeten.

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov hat geantwortet, dass das derzeit gültige Denkmalschutzgesetz in Teilen auf dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 1980 basiere. Aus seiner Sicht sei es daher nachvollziehbar, dass die Denkmallisten kommunal geführt würden und nicht zentral auf Landesebene. In Nordrhein-Westfalen gebe es in jeder einzelnen der 396 Gemeinden eine untere Denkmalschutzbehörde und dementsprechend auch 396 separate Denkmallisten. Dies mache die Struktur deutlich komplexer als in anderen Bundesländern. Er sei grundsätzlich ein Befürworter einer landesweit geführten Denkmalliste. Die Zeiten, in denen solche Listen noch auf Karteikarten geführt worden seien, seien vorbei. Das Land stelle inzwischen eine digitale Datenbank bereit, die mit Informationen zu den Denkmalen gespeist werde. Zwar sei es mit einem gewissen Aufwand verbunden, diese Datenbank aktuell zu halten – insbesondere für die Denkmalfachbehörde, die als listenführende Stelle in der Pflicht stünde, bei Zugängen, Abgängen oder neuen Erkenntnissen entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Dennoch überwiege seiner Ansicht nach der Nutzen einer zentralen Liste gegenüber den Nachteilen. Mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen gebe es in allen anderen Bundesländern landesweit geführte Denkmallisten. Dies spreche aus seiner Sicht klar dafür, auch in Mecklenburg-Vorpommern eine solche Struktur einzuführen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Einführung einer einheitlich geführten landesweiten Denkmalliste befürwortet. Dies bestätigten auch die Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis, wonach ein solches Instrument dringend benötigt werde. Insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung sei eine zentrale Lösung sinnvoll und zeitgemäß. Bei der Denkmallistenführung handle es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, bei der das Land durchaus Vorgaben machen und Entscheidungen treffen könne, ohne die kommunale Selbstverwaltung übermäßig zu beeinträchtigen. Es habe in den Jahren 2023/2024 eine Projektarbeit zwischen den zuständigen Ministerien gegeben, deren Ergebnis ein klarer Konsens gewesen sei, dass die landeseinheitliche Denkmalliste künftig beim LAKD geführt werden solle. Vor diesem Hintergrund stelle man sich nicht die Frage, ob eine solche Liste eingeführt werden solle, sondern vielmehr, warum dies bislang nicht geschehen sei. Aus seiner Sicht spreche die breite Zustimmung sowohl der unteren Denkmalschutzbehörden als auch der beteiligten Ministerien für eine zentrale Lösung. Die Digitalisierung erfordere einheitliche Standards, die sich einfacher umsetzen ließen, wenn das Land selbst die Listenführung übernehme, statt diese den bisher zwölf führenden Behörden vorzugeben. Zwar sei mit einer zentralen Lösung ein gewisser finanzieller Aufwand verbunden, doch müsse das Land ohnehin die unteren Denkmalschutzbehörden finanzieren. Wenn diese durch die Entlastung bei der Listenführung weniger Aufwand hätten, könne man theoretisch auch über eine Umschichtung der Mittel nachdenken, etwa durch den Aufbau zusätzlicher Stellen beim Landesamt. Aus Sicht der kommunalen Praktiker sei eine landeseinheitliche Denkmalliste deutlich effektiver und praktikabler als die derzeitige dezentrale Struktur.

Die fraktionslose Abgeordnete hat gefragt, ob bei den gegenwärtigen Aufgaben derzeit alle Stellen in den unteren Denkmalschutzbehörden besetzt seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erwidert, dass man dies nicht klar benennen könne. Die Fachkräftegewinnung sei generell ein akutes Thema, nicht nur auf den Denkmalsbereich bezogen. Es sei allgemein bekannt, dass es schwierig sei, Fachkräfte zu gewinnen und selbst vorhandene Stellen zu besetzen.

Die Fraktion der CDU hat den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Schwerin um eine grundsätzliche Einordnung gebeten, wann im Verwaltungsverfahren eine gesetzliche Regelung oder Verordnung erforderlich sei und wann stattdessen Handreichungen, Arbeitshilfen oder Verwaltungsvereinbarungen ausreichen. Dabei solle auch geklärt werden, welchen Anspruch Antragsteller haben, im Vorfeld verbindlich zu erfahren, welche Regelungen gelten und ob informelle Instrumente wie Arbeitshilfen dafür geeignet seien.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin hat die grundsätzliche Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes im Verwaltungsrecht betont und klargestellt, dass Handreichungen, Arbeitshilfen und Verwaltungsvereinbarungen zwar hilfreiches Expertenwissen enthielten, rechtlich jedoch nicht verbindlich seien. Auch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien hätten vor dem Verwaltungsgericht keine unmittelbare Relevanz, wenngleich sie innerdienstlich verbindlich seien und von den Behörden beachtet werden müssten. Wenn Handreichungen zu Verwaltungsvorschriften aufgewertet würden, könnte dies bereits zu einer gewissen Determinierung des Verwaltungshandelns führen. Gerichte würden Verwaltungsvorschriften allerdings meist nur unter dem Aspekt des Artikels 3 betrachten, sodass diese letztlich gleichmäßig angewandt würden. Für eine maximale Bestimmtheit müsse man aus seiner Sicht mit einer Verordnungsermächtigung und einer Rechtsverordnung arbeiten. Dort könne man dann auch deutlich das formulieren, was in den Verwaltungsvereinbarungen stehe. Dies sei auch der Weg, der Gerichte binde und klare, einklagbare Regelungen ermögliche. Gerade bei typischen Fallgruppen wie bei den benannten Fassadenanstrichen oder Dacherneuerungen im Bereich des Denkmalschutzes könne eine solche Verordnung schnell und effektiv für mehr Rechtssicherheit sorgen. In Bezug auf die Genehmigungsfiktion im Zusammenhang mit dem Denkmalfachamt sehe er keine große Gefahr, dass dadurch fachlicher Sachverstand verloren gehe, da die unteren Denkmalschutzbehörden in den Bauämtern gut aufgestellt seien und häufig sogar strenger agierten als das Denkmalfachamt. Die Einvernehmensfiktion greife ohnehin erst, wenn das Denkmalfachamt untätig bleibe. Es bestehe für die unteren Denkmalschutzbehörden auch kein Fristendruck, da die Frist für die Herstellung des Einvernehmens erst bei Eingang des Ersuchens beim Denkmalfachamt laufe. Hinsichtlich der Genehmigungsfiktion nach § 63 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verwies er darauf, dass diese nur das vereinfachte Genehmigungsverfahren betreffe und daher gesondert zu betrachten sei.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten stellte den Gesetzentwurf in der 69. Sitzung am 12. Juni 2025 im Ausschuss vor. In der 72. Sitzung des Ausschusses am 10. Juli 2025 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt, deren wesentliche Ergebnisse im Abschnitt III Nummer 1 dargestellt wurden. Im Anschluss an die öffentliche Anhörung fand eine Auswertung statt.

Im Rahmen der Auswertung der öffentlichen Anhörung hat die Fraktion der CDU das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gefragt, was aus seiner Sicht gegen eine vom LAKD geführte einheitliche digitale Denkmalliste spreche und was der Vorteil der notwendigen Verteilung auf die unteren Denkmalschutzbehörden sei. Des Weiteren hat die Fraktion gefragt, wie man dazu stehe, dass vor allem der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., aber auch der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mehr Belastungsausgleiche geltend gemacht hätten, insbesondere in Bezug auf die notwendige personelle Unterstützung. Abschließend hat sie die Frage gestellt, wie die Verfassungsrechtsabteilung des Ministeriums zur Regelung in § 7 Absatz 8 stehe, wo es darum gehe, dass Verwaltungsvereinbarungen zwischen Denkmalbehörde und unteren Denkmalschutzbehörden und Bauaufsichtsbehörden zu schließen seien, und ob diese Vereinbarung hinreichend bestimmt sei.

Das Ministerium hat zunächst erklärt, dass die angesprochene Ausstattung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und auch der unteren Denkmalschutzbehörden ein Sachverhalt des übertragenen Wirkungskreises sei und man davon ausgehe, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingehalten und vorgenommen werden. Diese Sachverhalte seien keine expliziten Fragestellungen des vorliegenden Denkmalschutzgesetzes.

Die Fraktion der CDU hat zum Verständnis nachgefragt, ob es folglich keinen Mehrvollzugsaufwand in den unteren Denkmalschutzbehörden gebe und somit das Ergebnis des Konnexitätsprinzips null sei, was bedeute, dass entgegen dem, was die Landkreise und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgesehen hätten, keine zusätzlichen Aufgaben mit der Neuerung entstünden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat geantwortet, dass man diesbezüglich auf die Denkmalliste rekurrieren müsse. Die Denkmallisten würden bislang von den unteren Denkmalschutzbehörden geführt, im übertragenen Wirkungskreis. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhielten die Landkreise für diese Aufgabe bereits entsprechende finanzielle Mittel. Sollte ihnen diese Aufgabe künftig entzogen werden, sei damit zu rechnen, dass auch die dafür vorgesehenen Mittel und Stellen entfielen. Es gebe keinen Automatismus, wonach das Land die eingesparten Mittel bei den unteren Denkmalschutzbehörden unmittelbar für zusätzliche Stellen beim LAKD verwenden würde. Vielmehr handele es sich beim LAKD um eine neue Mehraufgabe, die gesondert betrachtet werden müsse. Zudem sei im gesamten Gesetzgebungsverfahren darauf geachtet worden, Vereinfachungen und Entlastungen zu schaffen, sodass keine Mehrbelastungen für die unteren Denkmalschutzbehörden gesehen würden. In diesem Zusammenhang wurde auch ein mögliches Missverständnis bezüglich des § 7 Absatz 7 des Denkmalschutzgesetzes angesprochen. Die Genehmigungsfiktion betreffe ausschließlich Verfahren mit Konzentrationswirkung, also solche, in denen mehrere Genehmigungen gebündelt würden.

Die Fraktion der CDU hat erwidert, dass es ihr um § 7 Absatz 8 ginge, und hat die Frage gestellt, ob die Verwaltungsvereinbarung dem Bestimmtheitsgrundsatz genüge oder nicht.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat entgegnet, dass es den § 7 Absatz 8 für hinreichend bestimmt halte. Dies sei auch vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz entsprechend geprüft und nicht beanstandet worden. Insofern gehe man davon aus, dass es dem Bestimmtheitsgebot genüge.

Die Fraktion der CDU hat auf die offene Frage verwiesen, welche Gründe für keine Zentralisierung der Denkmalliste beim LAKD sprächen, wenn auch die Ministerien eine Zentralisierung als sinnvoll erachteten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat erwidert, dass gute Gründe dafür sprächen, die bestehende Regelung beizubehalten, da sie gewissermaßen ein Vier-Augen-Prinzip ermögliche. Eine Eintragung in die Denkmalliste in Mecklenburg-Vorpommern habe eine rein deklaratorische Wirkung. Dabei handele es sich lediglich um eine nachvollziehbare Feststellung, dass ein Denkmal vorliege, da der Denkmalschutz bereits zuvor bestehe. Im Eintragungsverfahren sei durch das Vier-Augen-Prinzip sowohl des LAKD als auch der unteren Denkmalschutzbehörde sichergestellt, dass das LAKD eine nachvollziehbare Begründung für den Denkmalwert liefern müsse. Diese werde von der unteren Denkmalschutzbehörde zumindest formell oder auch materiell geprüft, um zu bewerten, ob die Denkmaleigenschaft überzeugend begründet sei. Dies sei ein sinnvoller und bewährter Schritt, zumal es in der Vergangenheit durchaus Fälle gegeben habe, in denen über die Einschätzung des LAKD Uneinigkeit bestanden habe. Zwar habe die untere Denkmalschutzbehörde kein formales Recht, eine Eintragung zu verweigern, dennoch habe sie die Einschätzungen des LAKD kritisch hinterfragt. Diese Form der gegenseitigen Kontrolle werde als gute Institution gesehen. Gleichzeitig seien auch die Argumente für eine Vereinheitlichung nachvollziehbar. Dennoch habe man sich im Entwurf bewusst für die Beibehaltung des Vier-Augen-Prinzips entschieden, da es überzeugend erscheine.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angeführt, dass seitens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schwerin zwei konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Regelung im Bereich der Einvernehmensfiktion unterbreitet worden seien. Zum einen werde angeregt, im Normtext ausdrücklich zu regeln, dass – sofern das Einvernehmen verweigert werde, die Genehmigungsbehörde den Antrag jedoch als genehmigungsfähig erachte – die für das Genehmigungsverfahren zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend entscheide. Dies solle dazu führen, dass bereits vor Ablauf der Einvernehmensfrist eine Entscheidung herbeigeführt werden könne, was dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung diene. Zum anderen werde vorgeschlagen, eine Regelung aufzunehmen, wonach nach Ablauf eines Monats die untere Denkmalschutzbehörde selbst entscheiden könne, sofern auf die Einschaltung der oberen Landesbehörde verzichtet werde. Die Fraktion hat gefragt, ob diese Vorschläge noch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden könnten. Des Weiteren könne bezüglich der Liste der 29 Denkmäler mit bedeutsamer Raumwirkung laut Einschätzung des Verwaltungsgerichts theoretisch eine solche Liste erstellt werden. Einem Urteil des OVG zufolge komme jedoch den Denkmälern kein Verfassungsrang zu – im Gegensatz zum Schutz der Lebensgrundlagen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion die Frage gestellt, weshalb nicht eine Liste erstellt werde, bei der Windenergieanlagen in einem bestimmten Abstand zu den aufgeführten Denkmälern ausgeschlossen würden, während alle übrigen Denkmäler im Land nicht mehr in gleicher Weise behandelt würden.

Es sei zu kritisieren, dass trotz der Einführung einer solchen Liste weiterhin für jedes einzelne Denkmal ein Gutachten und gegebenenfalls ein Gegengutachten erforderlich sei, da die Behörden in der Regel nicht das Gutachten des Vorhabenträgers übernähmen, sondern ein eigenes erstellen würden.

Dies führe aus Sicht der Fraktion dazu, dass der gesamte Prozess genauso lange dauere wie zuvor und die Liste keine tatsächliche Beschleunigungswirkung entfalte. Zudem führe sie nicht zu einer Entlastung der Behörden, obwohl das Abwägungsergebnis – auch unter Berücksichtigung des OVG-Urteils – regelmäßig zugunsten der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen ausfalle. Man habe die Erwartung, dass eine solche Regelung noch in den Entwurf aufgenommen werde, oder zumindest eine Begründung dafür geliefert werde, weshalb dies nicht geschehe. Vorzugsweise solle jedoch eine Aufnahme erfolgen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat geantwortet, dass dies ein umfangreicher Fragenkomplex sei, und wies bezüglich der angesprochenen Liste darauf hin, dass es sich bei den 29 Denkmälern um eine Auswahl aus einem Gutachten des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu Wind-eignungsgebieten handele. Diese bezögen sich ausschließlich auf Denkmäler, die innerhalb der verbliebenen Potenzialflächen lägen; alle anderen seien gar nicht berücksichtigt worden. Das Denkmalschutzgesetz selbst kenne diese 29 Denkmäler nicht. Eine Denkmalkategorisierung existiere nicht. Es habe sich lediglich um den Versuch gehandelt, bereits auf Planungsebene die Windeignungsgebiete um bestimmte Denkmäler herum zu gestalten. In Bezug auf die Kritik am Einzelgenehmigungsverfahren hat das Ministerium erklärt, dass dieses auf Bundesrecht beruhe, konkret auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die dort vorgesehenen Verfahrensschritte, einschließlich der Beteiligung bestimmter Behörden als Träger öffentlicher Belange, seien gesetzlich vorgeschrieben und könnten vom Landesgesetzgeber nicht verändert werden. Wer hier eine Reform anstrebe, müsse sich auf Bundesebene engagieren.

In seiner 76. und abschließenden Sitzung hat der Ausschuss zunächst über die eingegangenen Fraktionsanträge beraten. Der Vorsitzende hat zum vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke erklärt, dass dieser nach § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages zunächst unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses erfolgen müsse, da die vorgesehenen Änderungen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen hätten. Demzufolge sei der Finanzausschuss um eine entsprechende Stellungnahme gebeten worden.

Die Fraktion der SPD hat zunächst festgestellt, dass sich die Änderungen in den vorgelegten Fraktionsanträgen ähnelten. Im Nachgang der öffentlichen Anhörung und den Empfehlungen der Sachverständigen folgend haben die Fraktionen der SPD und Die Linke Änderungen mit der Einführung einer Präambel, juristischen Klarstellungen sowie der Einführung einer digitalen und einheitlichen Denkmalliste vorgeschlagen.

Die Fraktion der AfD hat sich der Einschätzung angeschlossen und die hohe Fachlichkeit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung betont.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion der AfD hat folgende Änderungen zu Artikel 1 beantragt:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Der Bezeichnung „Erster Abschnitt“ wird die Bezeichnung „Präambel“ vorangestellt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis l werden die Buchstaben b bis m.

2. Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Dem Abschnitt 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Sie stützt sich auf Orte, bewegliche und unbewegliche Objekte und immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Brauchtum, traditionelle Handwerkstechniken oder Musik. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen. Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, z. B. Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen voraus. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon, ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur. Durch Denkmale schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich den Minderheiten. Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen daher öffentlich zugänglich sein. Daher ist es der Gesellschaft ein Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.““

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 28 werden die Nummern 3 bis 29.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Die Denkmalpflege obliegt dem Eigentümer.““

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat zudem beantragt, Artikel 1 Nummer 4 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bodendenkmale sind Sachen oder Spuren von Sachen, die die Kriterien des § 2 Absatzes 1 erfüllen und sich im Boden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden.

Für den Schutz im Sinne dieses Gesetzes genügt der begründete Verdacht.

Als Bodendenkmale gelten auch

1. Zeugnisse, die von menschlichem und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
2. Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.““

2. Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bereiche, in denen Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.““

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

,e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausweisung von Denkmalbereichen ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.““

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Ferner hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nummer 9 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird gestrichen.

2. Die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb wie folgt zu fassen:

,aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1)“ gestrichen und die Wörter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ werden durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.‘

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgende Änderungen zu Artikel 1 beantragt:

1. Nummer 4 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Flächen, in denen aufgrund konkreter, nachvollziehbar dokumentierter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass bei Grabungen Bodendenkmale aufgefunden werden können. Als Anhaltspunkte kommen insbesondere in Betracht: Ergebnisse archäologischer Prospektionen, erkennbare Bodenveränderungen, Luft- und Fernerkundungsdaten, historisches Kartenmaterial sowie gesicherte Fundmeldungen. Die Abgrenzung erfolgt als Polygon; die zweidimensionale Ausdehnung genügt.““

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale sind in öffentliche Register (Denkmallisten) einzutragen. Die Denkmalfachbehörde führt die Denkmallisten als zentrale Stelle getrennt nach Bodendenkmalen, Gründenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmallisten werden in digitaler Form geführt. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Kulturgüter, die gemäß § 7 des Kulturgutschutzgesetzes in ein Verzeichnis „national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen wurden, gelten als in die Denkmalliste eingetragen.““

b) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden.““

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausweisung von Denkmalbereichen ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Rechtsverordnung enthält mindestens die kartografische Abgrenzung als Polygon einschließlich Maßstab sowie die Darstellung der die Ausweisung tragenden Gründe und Belege. Die Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.“

3. Nummer 9 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Werden in Grabungsschutzgebieten Arbeiten durchgeführt, durch die dort vermutete Bodendenkmale beseitigt, verändert oder gefährdet werden können, so hat der Veranlasser die hierfür erforderlichen und verhältnismäßigen Kosten der Nachforschung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Umfang und voraussichtliche Kosten sind vor Aufnahme der Arbeiten durch die Denkmalfachbehörde durch Verwaltungsakt als Bandbreite mit einer Obergrenze festzulegen und nachvollziehbar zu begründen; wesentliche Abweichungen aufgrund unvorhersehbarer Befundlagen können entsprechend angepasst werden.“

4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt und die Wörter „einer unteren“ durch die Wörter „der zuständigen unteren“ ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

- ,i) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Solange nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen; die Genehmigung nach Absatz 1 ist regelmäßig zu erteilen. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Denkmals. Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Denkmale nach Satz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen.“

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 werden die Wörter „der für die Führung der Denkmalliste zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Nummer 1 des Änderungsantrages bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie bei Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Nummern 2 bis 5 des Änderungsantrages jeweils bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 6 Buchstabe b wird dem Absatz 2 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Führung und Ergänzung der landeseinheitlichen digitalen Denkmalliste.“

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird Absatz 7 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Wird das Einvernehmen verweigert, erachtet die Genehmigungsbehörde den Antrag jedoch als genehmigungsfähig, entscheidet die für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1 zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend.“

b) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Verwaltungsvereinbarungen zwischen der obersten Denkmalschutzbehörde, der obersten Bauaufsichtsbehörde und den unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden zu regeln.““

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Nummern 1 und 2 des Änderungsantrages jeweils bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Vor den Wörtern „Erster Abschnitt“ wird das Wort „Präambel“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis k werden die Buchstaben b bis l.

c) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und wie folgt gefasst:

„m) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsfristen“.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Dem Ersten Abschnitt wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Die Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist vielfältig und setzt sich unter anderem aus den UNESCO-Welterbestätten, der Backsteingotik als prägendem Baustil, den historischen Stadt- und Dorfkernen, den Schlössern und Gutsanlagen, den Garten- und Parkanlagen, den Kirchen und Klöstern, der Bäderarchitektur, technischen Denkmälern, aber auch bemerkenswerten Zeugnissen der Bodendenkmalpflege und der Unterwasserarchäologie zusammen. Diese sind regional landschafts- und identitätsprägend, viele von ihnen sind auch überregional bedeutend. Die Bewahrung und Erhaltung dieser Bau- und Bodendenkmale als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Aufgabe und Verpflichtung, die die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen mit Denkmälern Befassten, wie Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen, voraussetzt. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie sind Ausdruck handwerklicher Meisterschaft, künstlerischer Gestaltungskraft und überlieferter Baukunst. Sie erzählen von Siedlungsgeschichte, vom Leben und Wirken vieler Generationen und sind untrennbarer Teil unserer Identität. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, unabhängig davon, ob diese heute positiv oder negativ wahrgenommen oder bewertet werden. Sie sind zugleich eine Ressource für Bildung, Wissenschaft, Kulturvermittlung und Tourismus. Schutz und Pflege der Denkmale sind gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kommunen sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer. Das Land achtet und stärkt die Mitwirkung des Ehrenamtes. Mit diesem Gesetz bekräftigt das Land Mecklenburg-Vorpommern seinen Auftrag, diese Schätze der Kulturlandschaft für heutige und kommende Generationen zu schützen, mit Substanzerhalt zu einem aktiven Klimaschutz beizutragen und zugleich zeitgemäße und nachhaltige Nutzung zu ermöglichen.“

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale im Sinne des Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für deren Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.““

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale sowie Teile von ortsfesten Denkmalen, die von diesen ohne Verlust der Denkmaleigenschaft getrennt werden können.““

5. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

6. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b bis d werden wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale sind in ein öffentliches Register (Denkmalliste) einzutragen. Die Denkmalfachbehörde führt die Denkmalliste getrennt nach Bodendenkmalen, Grünanlagen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmalliste wird in digitaler Form geführt.““

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmalliste eingetragen sind.““

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und die Gemeinde sind nach der Eintragung des jeweiligen Denkmals in die Denkmalliste zu benachrichtigen.““

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Denkmalliste ist von der Denkmalfachbehörde öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Denkmalliste für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale wird nur denjenigen bereitgestellt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.““

7. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und in Buchstabe g wird Absatz 7 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Wird das Einvernehmen verweigert und erachtet die Genehmigungsbehörde den Antrag jedoch als genehmigungsfähig, entscheidet die für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1 zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend.“

9. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unteren Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

10. Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 13 bis 18.

11. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, kann von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der bisherige Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.““

12. Die bisherigen Nummern 19 bis 27 werden die Nummern 20 bis 28.

13. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt gefasst:

„29. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.“

14. Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. Der bisherige § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Übergangsfristen**

Die in den bisher von den unteren Denkmalschutzbehörden geführten Denkmallisten nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOB. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, erfassten Denkmale gelten bis zum 31. Dezember 2027 als in die Denkmalliste der Denkmalfachbehörde eingetragen. Die Denkmallisten der unteren Denkmalschutzbehörden sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls in die Denkmalliste nach § 5 zu übernehmen sowie entsprechend den Regelungen in § 5 öffentlich bereitzustellen.“

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den Nummern 1 bis 3, 5, 6 und 9 bis 14 des Änderungsantrages jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den Nummern 4 und 7 des Änderungsantrages jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat der Nummer 8 des Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Gegenstimme der Fraktion der CDU und Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 3 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4828, einschließlich der Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Denkmalschutz ist ein gutes Vorbild für das Erreichen der Klimaschutzziele, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen bei der Ressourcengewinnung, dem Transport, der Nutzung von Baumaterialien und der Entsorgung. Denkmale übernehmen eine Vorbildfunktion in Fragen der Ressourcenschonung, Emissionsvermeidung und Energieeinsparung über den gesamten Lebenszyklus.
2. Die Eingriffe durch Windkraftanlagen wirken sich in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der flachen Topografie und der hohen Kirchtürme besonders deutlich auf die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft aus.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Stellung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im neuen Denkmalschutzgesetz zu überdenken, da dieser Paragraph als einer von mehreren öffentlichen Belangen vor die Belange des Denkmalschutzes gestellt wird.
2. für die Zukunft zu klären, dass die Energieeinsparziele unter Berücksichtigung der bestehenden Ertüchtigungsmöglichkeiten den sachgerechten Schutz der Denkmale gewährleisten. Aktuelle gesellschaftliche Anforderungen dürfen nicht automatisch Priorität erhalten; vielmehr muss die Denkmalpflege die Möglichkeit haben, geplante Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung angemessen gegen den Schutzbedarf des Denkmals abzuwägen.
3. einen stärkeren Umgebungsschutz und die konsequente Anwendung des Ensembleprinzips für die in der Denkmalliste aufgeführten privaten Denkmale sicherzustellen. Dies soll durch eine frühzeitige und qualifizierte Beteiligung der Denkmalpflege bei der geplanten Standortausweisung – etwa von Windkraftanlagen – sowie durch die Ausweisung von Gebieten erfolgen, in denen das Ensembleprinzip auf die Denkmalliste angewendet wird.“

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat diese Entschließung mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Schwerin, den 30. Oktober 2025

Paul-Joachim Timm
Berichtersteller